Amt für Jagd und Fischerei Graubünden

Eignungsprüfung für Jägerinnen und Jäger
im Kanton Graubünden

Gesetzeskunde

Fragenkatalog 2027

Fragenkatalog - Prüfung "Wild und Jagd"
Gesetzeskunde

Thema Nr.1: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG)

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
1	1	JSG	Wer hat das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel erlassen (Jagdgesetz, JSG)?		Der Bundesrat.
					Die Bundesversammlung (National- und Ständerat).
					Das eidgenössische Amt für Jagd.
1	2	JSG / Art. 1	Das JSG bezweckt unter anderem folgendes:		Die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten.
					Bereitstellung von Futtermitteln für Notzeiten.
					Eine gute Ausbildung der Jägerschaft.
1	3	JSG / Art. 1	Das JSG bezweckt unter anderem folgendes:		Die Ausscheidung von kantonalen Wildschutzgebieten.
					Erstellen von kantonalen Abschussplänen.
					Bedrohte Tierarten zu schützen.
1	4	JSG / Art. 1	Das JSG bezweckt unter anderem folgendes:		Dem Jäger eine gute Jagdbeute zu ermöglichen.
					Die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen.
					Die Hirschbestände zu heben.
1	5	JSG / Art. 1	Das JSG bezweckt unter anderem folgendes:		Eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten.
					Die Wildbestände auf ein Minimum zu reduzieren.
					Das Aussetzen von Grossraubtieren.
1	6	JSG / Art. 1	In welchem Gesetz sind Grundsätze aufgestellt, nach denen die Kantone die Jagd zu regeln haben?		In der Bundesverfassung.
					Im Bundesgesetz über die Jagd und den Wald.
					Im Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
1	7	JSG / Art. 2	Das JSG bezieht sich auf folgende in der Schweiz wildlebenden Tiere:		a. Vögel, b. Raubtiere, c. Paarhufer, d. Hasenartige, e. Biber, Murmeltiere und Eichhörnchen.
					a. Hirsche, b. Gämsen, c. Rehe, d. Raubwild, e. Hasen
					Alle in der Schweiz wildlebenden Tiere.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
1	8	JSG / Art. 3	Wer ist zuständig für die Regelung und Planung der Jagd.		Der Bund.
					Die Kantone.
					Die Jagdverbände.
1	9	JSG / Art. 3	In der Schweiz gibt es das Patent- und das Revierjagdsystem. Wer legt das Jagdsystem fest?		Die Bundesversammlung (National- und Ständerat).
					Die Kantone.
					Die Gemeinden.
1	10	JSG / Art. 3	Die Kantone führen nach den Vorschriften des Bundesrates eine Statistik über den Abschuss und den Bestand der wichtigsten Arten.		Es gibt keine diesbezüglichen Vorschriften.
					Diese Vorschriften erlässt die eidgenössiche Jagdverwaltung.
					Diese Aussage trifft zu.
1	11	JSG / Art. 3	Wer bestimmt die für die Jagd verbotenen Hilfsmittel?		Der Bundesrat.
					Die Bundeskanzlei.
					Auf der Jagd sind alle Hilfsmittel erlaubt.
1	12	JSG / Art. 4	Wer jagen will, braucht eine Jagdberechtigung. Wer stellt diese aus?		In Kantonen, in denen nach dem Patentsystem gejagt wird, die Kantone; im Revierjagdsystem die zuständigen Reviere.
					Die Kantone.
					Der Bund hat die Oberaufsicht über die Jagd und ist somit auch zuständig für die Ausstellung der Jagdberechtigungen.
1	13	JSG / Art. 4	Die Jagdberechtigung wird Bewerbern erteilt, die in einer vom Kanton festgelegten Prüfung nachweisen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.		Diese Ausführungen treffen zu.
					Die Kantone haben diesbezüglich unterschiedliche Regelungen.
					Zuständig für die Erteilung der Jagdberechtigung ist der Bund.
1	14	JSG / Art. 4	Sie sind im Kanton Graubünden jagdberechtigt. Nun erhalten Sie die Möglichkeit als Gast in einem anderen Kanton zwei Tage an der Jagdausübung teilzunehmen. Ist dies möglich?		Nein, die Jagdberechtigung ist nur für den Kanton Graubünden gültig.
					Dies ist ohne weitere Formalitäten möglich.
					Die Kantone können Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, und Jagdgästen eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.
1	15	JSG / Art. 5	Weil Rothirsche und Wildschweine Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen verursachen, haben diese beiden Wildarten keine Schonzeiten.		Für diese Wildarten gelten folgende Schonzeiten: Rothirsch vom 1. Februar bis 31. Juli und Wildschwein vom 1. Februar bis 30. Juni.
					Diese Ausführungen treffen zu.
					Die Schonzeit für den Rothirsch wurde vom 1. Januar bis 31. August und für das Wildschwein vom 1. Februar bis 30. Juni festgelegt.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
1	16	JSG / Art. 5	In einzelnen Kantonen kann der Rehbock bereits im Mai bejagt werden. Die Schonzeit für diese Wildart endet somit bereits am 30. April.		Im Mai darf Rehwild noch nicht bejagt werden. Die Schonzeit dauert vom 1. Februar bis 31. Juli.
					Während der Setzzeit im Mai / Juni soll das Rehwild nicht gestört werden. Die Schonzeit dauert vom 1. Januar bis 31. August.
					Die Schonzeit für das Rehwild wurde vom 1. Februar bis 30. April festgelegt.
1	17	JSG / Art. 5	Wegen der fast schwarzen Decke und dem langen Gämsbart wird Gämswild in verschiedenen Kantonen im Winter bejagt. Die Schonzeit beginnt somit erst am 1. Februar und dauert bis am 31. Juli.		Es trifft zu, dass die Schonzeit für Gämswild vom 1. Februar bis am 31. Juli dauert.
					Gämswild hat vom 1. Januar bis am 31. Juli Schonzeit.
					Die Schonzeit vom Gämswild wird durch die Kantone festgelegt.
1	18	JSG / Art. 5	Die Niederjagd im Kanton Graubünden dauert bis 30. November. Somit beginnt die Schonzeit für Feld- und Schneehasen am 1. Dezember.		Die Schonzeit für Feld- und Schneehasen dauert vom 1. Januar bis 30. September.
					Es ist richtig, dass die Schonzeit für Feld- und Schneehasen am 1. Dezember beginnt und bis am 30. September dauert.
					Feld- und Schneehasen haben keine Schonzeit.
1	19	JSG / Art. 5	Weil das Murmeltier im Winter schläft, erübrigt sich eine Schonzeit.		Diese Aussage trifft zu.
					Murmeltiere haben vom 16. Oktober bis am 31. August Schonzeit.
					Die Schonzeit für Murmeltiere beginnt am 16. Oktober und dauert nur bis am 30. Juni, dies weil Murmeltiere in Wiesen Schäden verursachen.
1	20	JSG / Art. 5	Die Jungtiere von Fuchs, Dachs, Baum- und Steinmardern werden zu unterschiedlichen Zeiten geboren. Aus diesem Grunde haben diese Arten auch nicht die gleichen Schonzeiten.		Diese Tiere verursachen immer wieder Schäden und gefährden zudem verschiedene Kleintiere und Vögel. Aus diesem Grunde haben sie keine Schonzeit.
					Die einheitliche Schonzeit für diese Arten dauert vom 1. März bis am 15. Juni.
					Dies trifft zu, die Schonzeiten für diese Arten wurden wie folgt festgelegt: Fuchs: 1. März bis 15. Juni, Dachs 16. Januar bis 15. Juni, Edel- und Steinmarder vom 16. Februar bis 31. August.
1	21	JSG / Art. 5	Birkhahn und Schneehuhn werden nur noch in wenigen Kantonen bejagt. Somit sind für die Schonzeiten dieser Arten die Kantone zuständig.		Ja, dies trifft zu.
					Die Schonzeit für Birkhahn und Schneehuhn dauert vom 1. Dezember bis am 15. Oktober.
					Die Niederjagd im Kanton Graubünden beginnt am 1. Oktober. Somit dauert die Schonzeit vom 1. Dezember bis am 30. September.
1	22	JSG / Art 5	Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher und verwilderte Haustauben haben nur eine kurze Schonzeit vom 1. Februar bis am 31. Mai. Dies ist so, damit schadenstiftende Tiere erlegt werden können.		Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher und verwilderte Haustauben können während des ganzen Jahres bejagt werden.
					Wegen der Aufzucht der Jungvögel haben diese Arten eine Schonzeit vom 1. Januar bis am 30. Juni.
					Die Aussage, wonach die Schonzeit nur vom 1. Februar bis am 31. Mai dauert, trifft zu.
1	23	JSG / Art. 5	In Art. 5 des Eidgenössischen Jagdgesetzes sind die jagdbaren Arten und die Schonzeiten aufgeführt. Können die Kantone hier Änderungen vornehmen?		Nein, das JSG steht über den kantonalen Regelungen.
					Die Kantone können die Schonzeiten verlängern oder die Liste der jagdbaren Arten einschränken.
					Die Kantone haben hier unbeschränkten Handlungsspielraum.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
1	24	JSG / Art. 5	Die jagdbaren Arten sind in Art. 5 des Eidgenössischen Jagdgesetzes aufgeführt. Gibt es eine Möglichkeit, um die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch zu beschränken?		Der Bundesrat kann nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist.
					Beim JSG handelt es sich um ein eidgenössisches Gesetz. Zuständig für Änderungen ist somit die Bundesversammlung (National- und Ständerat).
					Im JSG sind keine Änderungen möglich.
1	25	JSG / Art. 6	Das Aussetzen von Tieren jagdbarer Arten ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.		Nein, es gibt keine Möglichkeit, Tiere jagdbarer Arten auszusetzen.
					Jedermann ist berechtigt, Tiere jagdbarer Arten auszusetzen.
					Die Kantone können jagdbare Tiere aussetzen, sofern geeigneter Lebensraum vorhanden und genügend Schonung gewährleistet ist.
1	26	JSG / Art. 7a	Steinwild ist in Art. 5 des Eidgenössischen Jagdgesetzes unter den jagdbaren Arten und den Schonzeiten nicht aufgeführt. Warum kann Steinwild trotzdem bejagt werden?		Steinwild ist in Art. 5 JSG unter den jagdbaren Arten aufgeführt. Die Schonzeit dauert vom 1. Januar bis am 31. August.
					Gemäss Art. 7a JSG können Steinböcke zur Regulierung der Bestände zwischen dem 1. August und dem 30. November bejagt werden.
					Zuständig für die Bejagung des Steinwildes ist der Kanton. Im JSG finden wir zum Steinwild folglich keine Vorschriften.
1	27	JSG / Art. 7	Wer ist zuständig für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen?		Die entsprechenden Vorschriften erlässt der Bund.
					In dieser Sache sind die Kantone zuständig.
					Die Zuständigkeit liegt hier bei den kantonalen Jagdverbänden.
1	28	JSG / Art. 7	Die Kantone regeln insbesondere den Schutz der Muttertiere und der Jungtiere während der Jagd sowie der Altvögel während der Brutzeit.		Je nach Jagdsystem wird dies durch die Kantone oder die Jagdreviere geregelt.
					Diese Regelungen erfolgen durch das eidgenössische Jagdinspektorat.
					Ja, dafür sind die Kantone zuständig.
1	29	JSG / Art 8	Jagdberechtigte dürfen jederzeit kranke und verletzte Tiere erlegen.		Wildhüter und Jagdaufseher sind berechtigt, verletzte Tiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen.
					Ja, verletzte und kranke Tiere dürfen auch von Jägern jederzeit erlegt werden.
					Ausserhalb der Jagdzeit dürfen keine Tiere erlegt werden.
1	30	JSG / Art. 10	Auf einem Spaziergang finden Sie in der Nähe des Rheins einen jungen Iltis. Sie entschliessen sich, das Tier zu Hause aufzuziehen. Ist dies ohne Weiteres möglich?		Ja, dies ist ohne weitere Vorkehrungen möglich.
					Wer geschützte Tiere halten will, braucht eine kantonale Bewilligung.
					Wer geschützte Tiere halten will, braucht eine Bewilligung des Bundes.
1	31	JSG / Art. 10	An einem nasskalten Herbsttag finden Sie einen entkräfteten Greifvogel. Sie entschliessen sich, das Tier zu Hause zu pflegen. Ist dies ohne Weiteres möglich?		Wer geschützte Vögel halten will, braucht eine Bewilligung des Bundes.
					Ja, dies ist ohne weitere Vorkehrungen möglich.
					Wer geschützte Tiere halten will, braucht eine kantonale Bewilligung.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
1	32	JSG / Art. 10	Auf einer Wanderung finden Sie ein Auerhuhnküken. Sie entschliessen sich, das Tier zu Hause aufzuziehen. Ist dies ohne Weiteres möglich?		Wer geschützte Tiere halten will, braucht eine kantonale Bewilligung.
					Wer geschützte Vögel halten will, braucht eine Bewilligung des Bundes.
					Ja, dies ist ohne weitere Vorkehrungen möglich.
1	33	JSG / Art. 10	An einem Waldrand finden Sie ein junges Eichhörnchen. Sie entschliessen sich, das Tier zu Hause aufzuziehen. Ist dies ohne Weiteres möglich?		Wer geschützte Tiere halten will, braucht eine Bewilligung des Bundes.
					Ja, dies ist ohne weitere Vorkehrungen möglich.
					Wer geschützte Tiere halten will, braucht eine kantonale Bewilligung.
1	34	JSG / Art. 11	Die Kantone haben die Möglichkeit, eidgenössische Jagdbanngebiete aufzuheben oder durch gleichwertige zu ersetzen.		Ja, für die Ausscheidung von eidgenössischen Jagdbanngebieten sind die Kantone zuständig.
					Die eidgenössischen Jagdbanngebiete dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufgehoben oder durch gleichwertige ersetzt werden.
					Die eidgenössischen Jagdbanngebiete werden an Jägerversammlungen ausgeschieden.
1	35	JSG / Art. 12	Für Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden sind die Kantone zuständig.		Nein, dafür ist der Bund zuständig.
					Je nach Jagdsystem werden diese Massnahmen durch die Kantone oder die Jagdreviere geregelt.
					Ja, dies trifft zu.
1	36	JSG / Art. 13	Der Wolf hat zwei Schafe gerissen. Wer vergütet den Schaden?		Der Schaden muss vom Kanton Graubünden allein übernommen werden.
					Bund und Kanton beteiligen sich an der Vergütung von Schäden, die durch Tiere bestimmter geschützter Arten verursacht werden.
					Es gibt in diesem Fall keine Entschädigung an den Schafhalter.
1	37	JSG / Art. 14	Welche Aussage trifft zu?		Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ausreichend informiert wird.
					Die Jagdverbände sorgen dafür, dass die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ausreichend informiert wird.
					Der Bund sorgt dafür, dass die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ausreichend informiert wird.
1	38	JSG / Art. 16	Als Jäger genügt mir die normale Hausrats-/Haftpflichtversicherung.		Es ist richtig, dass für die Jagdausübung die übliche Haftpflichtversicherung genügt.
					Es ist lediglich eine Hausratsversicherung erforderlich.
					Alle Jagdberechtigten müssen für ihre Haftpflicht eine Versicherung abschliessen. Der Bundesrat setzt die minimale Deckungssumme fest.
1	39	JSG / Art. 17	Im JSG sind Verbrechen, Vergehen und Übertretungen aufgeführt.		Dies trifft zu.
					Im JSG sind nur Vergehen und Übertretungen aufgeführt.
					Im JSG sind keine Strafbestimmungen zu finden. Diese sind in den kantonalen Jagdgesetzen aufgeführt.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
1	40	JSG / Art. 17	Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung Tiere jagdbarer und geschützter Arten jagt oder tötet sowie Tiere geschützter Arten einfängt, gefangen hält oder sich aneignet.		Bei diesem Tatbestand handelt es sich um ein Verbrechen.
					Es handelt sich um eine Übertretung.
					Hier handelt es sich um ein Vergehen.
1	41	JSG / Art. 18	Mit Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung Jagdgebiete ohne ausreichenden Grund mit einer Schusswaffe betritt.		Jagdgebiete dürfen jederzeit mit einer Schusswaffe betreten werden.
					Bei diesem Tatbestand handelt es sich um eine Übertretung.
					Es handelt sich dabei um ein Vergehen.
1	42	JSG / Art. 20	Es gibt verschiedene Gründe für den Entzug der Jagdberechtigung. In einigen Fällen gilt der Entzug für die ganze Schweiz, in anderen nur für den jeweiligen Kanton. In welchem Fall gilt der Entzug für die ganze Schweiz?		Es gibt keine Gründe für einen Entzug der Jagdberechtigung für die ganze Schweiz. Dafür sind die Kantone zuständig, somit ist der Entzug nur für den jeweiligen Kanton gültig.
					Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Person auf der Jagd tötet oder erheblich verletzt.
					Abschuss eines kapitalen Kronenhirsches auf der Hochjagd.

Thema Nr.2: Verordung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
2	1	JSV / Art. 2	Welches Hilfsmittel darf auf der Jagd nicht verwendet werden?		Kastenfallen.
					Zangen und Bohrer für die Baujagd.
					Faustfeuerwaffen.
2	2	JSV / Art. 2	Ist die Verwendung von Mobiltelefonen zu Jagdzwecken erlaubt?		Nein, Mobiltelefone fallen unter den Begriff Funkgeräte, deren Verwendung zu Jagdzwecken verboten ist.
					Ja.
					Nur bei Gruppenjagden.
2	3	JSV / Art. 2	Für die Jagd sind folgende Hilfsmittel verboten:		Jagdwaffen.
					Kastenfallen.
					Schlingen, Drahtschnüre und Netze.
2	4	JSV / Art. 2	Für die Jagd sind folgende Hilfsmittel verboten:		Sprengstoff, Gift, Betäubungsmittel.
					Faustfeuerwaffen.
					Kastenfallen.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
2	5	JSV / Art. 2	Für die Jagd sind folgende Methoden verboten:		Treibjagden.
					Begasen, Ausräuchern oder Anbohren.
					Drückjagden mit Hunden auf Niederwild.
2	6	JSV / Art. 2	Für die Jagd sind folgende Hilfsmittel verboten:		Feldstecher und Fernrohre.
					Jagdwaffen.
					Nachtsichtzielgeräte
2	7	JSV / Art. 3	Können die Kantone unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmebewilligungen von verbotenen Hilfsmitteln bewilligen?		Ja.
					Nein.
					Nur die Gemeinden.
2	8	JSV / Art. 4	Können die Kantone mit Bewilligung des Bundesamtes befristete Massnahmen zur Regulierung einer geschützten Tierart treffen, wenn diese ihren Lebensraum beeinträchtigt?		Nein.
					Ja.
					Dazu ist eine interkantonale Vereinbarung notwendig.
2	9	JSV / Art 5	Ist für das Präparieren von geschützen Tierarten eine Registration im Kanton Pflicht?		Ja.
					Nein.
					Nur für jagdbare Tierarten ist eine Registration erforderlich.
2	10	JSV / Art. 5	Wem ist die Präparation von geschützten Tierarten zu melden?		Dem Bundesamt.
					Der Jagdverwaltung des Kantons, aus dem das Tier stammt.
					Der zuständigen Gemeinde.
2	11	JSV / Art. 6	Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere wird nur erteilt, wenn…..		… das Überleben der Tierart in freier Wildbahn nicht gefährdet wird.
					Dazu braucht es keine Bewilligung.
					… nachgewiesen ist, dass Erwerb, Haltung und Pflege der Tiere der Gesetzgebung über den Tierschutz sowie über Jagd und Artenschutz genügt.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
2	12	JSV / Art. 9	Für welche Tierart dürfen keine Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden?		Amseln.
					Wachtelkönig.
					Stare.
2	13	JSV / Art. 10	Leistet der Bund einen Kostenanteil an die Schäden, die von Wolf, Luchs und Bär angerichtet werden?		Ja.
					Nein.
					Nein, alle schadenstiftenden Tiere sind zu erlegen.
2	14	JSV / Art. 11	Das Bundesamt für Umwelt unterstützt wildbiologische und ornithologische Forschung für…		… den Wildgehegeschutz oder Wildgatterschutz.
					… den Artenschutz.
					… die Wiederansiedlung des Rothuhns.
2	15	JSV / Art. 13	Zu welchem Zweck können Kantone jagdbare Säugetiere und Vögel markieren?		Für die Jagdplanung.
					Das Markieren von Säugetieren und Vögeln ist verboten.
					Für die Biotophege.
2	16	JSV / Art. 13	Alle Tiere, die markiert und freigelassen werden, müssen...		… nach dem Markieren und vor der Freilassung 30 Tage in einem Gehege gehalten werden.
					… den Koordinationsstellen gemeldet werden.
					Es gibt keine Meldepflicht für markierte Tiere.
2	17	JSV / Art. 14	Wie hoch ist die minimale Deckungssumme für die Haftpflicht von Jägern?		5 Millionen CHF.
					2 Millionen CHF.
					3 Millionen CHF.
2	18	JSV / Art. 16	Welche Meldungen müssen Kantone dem Bundesamt jährlich erstatten?		Nur den Bestand der jagdbaren Wasservögel.
					Nur den Bestand der Feld- und Schneehasen.
					Den Bestand der wichtigsten jagdbaren und geschützen Tierarten.

Thema Nr.3: Gesetz über die Jagd und den Wildschutz im Kanton Graubünden (KJG)

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
3	1	KJG / Ingress	Wer hat das kantonale Jagdgesetz angenommen?		Der Bund.
					Das Bündner Stimmvolk.
					Die Regierung.
3	2	KJG / Art. 1	Dem Kanton steht das Jagdregal zu. Was heisst das?		Dass der Kanton die Jagd regeln kann wie er will.
					Dass der Kanton das Verfügungsrecht über die wildlebenden Säugetiere und Vögel hat.
					Dass der Kanton in Jagdsachen unabhängig vom Bund ist.
3	3	KJG / Art. 2	Was bezweckt das kantonale Jagdgesetz?		Unfälle im Strassenverkehr mit Wildtieren auf ein tragbares Mass begrenzen.
					Die Bejagung von geschützten Tierarten mit der Hegejagd.
					Die Pflege und Erhaltung von gesunden Wildbeständen und deren Lebensräume.
3	4	KJG / Art. 2	Was bezweckt das kantonale Jagdgesetz?		Ruhe und Ordnung in der Jägerschaft.
					Den Schutz wichtiger Feuchtgebiete für Amphibien.
					Den Schutz bedrohter Tierarten.
3	5	KJG / Art. 2	Was bezweckt das kantonale Jagdgesetz?		Einen möglichst störungsfreien Jagdbetrieb.
					Die Akzeptanz der Bündner Jagd in der nichtjagenden Bevölkerung langfristig zu erhalten.
					Die Begrenzung der Wildschäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen.
3	6	KJG / Art. 4	Im Kanton Graubünden gibt es folgende Jagdarten:		Hochjagd, Niederjagd, Pass- und Fallenjagd, Nachjagd
					Hochjagd, Niederjagd, Pass- und Fallenjagd
					Hochjagd, Steinwildjagd, Niederjagd und Passjagd
3	7	KJG / Art. 5	Zur Jagdausübung im Kanton Graubünden berechtigt ist,		… wer ein Bündner Jagdpatent gelöst hat.
					… wer eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.
					… wer ein Gewehr hat.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
3	8	KJG / Art. 5	Braucht es zum Bezug eines Jagdpatentes eine Haftpflichtversicherung?		Eine Hausratversicherung genügt.
					Nein.
					Ja.
3	9	KJG / Art. 5	Welches ist das Mindestalter zum Bezug des Jagdpatentes?		Erfülltes 19. Altersjahr im Kalenderjahr.
					Erfülltes 20. Altersjahr im Kalenderjahr.
					Erfülltes 18. Altersjahr im Kalenderjahr.
3	10	KJG / Art. 5	Für die Anmeldung zur Steinwildjagd wird vorausgesetzt, dass der betreffende Jäger mindestens fünf Jahre die Bündner Hochjagd ausgeübt hat.		Richtig.
					Falsch.
					Richtig ist, dass er vor mindestens 5 Jahren die Eignungsprüfung bestanden hat.
3	11	KJG / Art. 5	Die Passjagd darf nur ausüben, wer das Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatent gelöst hat.		Falsch, für die Passjagd kann eine entsprechende Bewilligung gelöst werden.
					Richtig.
					Falsch, für die Passjagd braucht es in keinem Falle ein Patent oder eine Bewilligung.
3	12	KJG / Art. 6	Für wen gilt das Jagdpatent?		Es kann ausgeliehen werden unter der Bedingung, dass ein Mietvertrag abgeschlossen wurde.
					Es ist persönlich und nicht übertragbar.
					Es ist zwar persönlich, gilt aber auch für Gäste.
3	13	KJG / Art. 6	Für welche Jagd gilt ein Jagdpatent?		Wenn das Hochjagdpatent gelöst wurde, gilt es auch für die Steinwildjagd.
					Für alle Jagdarten.
					Für die darin angegebene Jagd.
3	14	KJG / Art. 6	Wie viele Jagdarten darf ein Jagdberechtigter gleichzeitig ausüben?		Im Oktober die Niederjagd und Pass- und Fallenjagd.
					Nur eine Jagdart.
					Kommt nicht drauf an.
3	15	KJG / Art. 6	Das Jagdpatent berechtigt grundsätzlich zur Jagdausübung in der ganzen Schweiz.		Nein.
					Ja.
					Ja, aber nur in den Patentkantonen.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
3	16	KJG / Art. 7	Die Abgabe des Jagdpatentes wird Personen verweigert, die …		… den Militärdienst verweigert haben.
					… noch keine Waffe erworben haben.
					… ihre gesetzlich oder behördlich festgesetzten Unterhalts- und Unterstützungspflichten nicht erfüllt haben.
3	17	KJG / Art. 7	Wie lange kann die Abgabe des Jagdpatentes verweigert werden?		2-10 Jahre.
					Solange der Verweigerungsgrund besteht.
					Nach dem Ermessen des Departementes.
3	18	KJG / Art. 8	Der Bewerber für ein Jagdpatent hat über Patentverweigerungsgründe und Bezugsvoraussetzungen ...		… nach seinem Gutdünken Auskunft zu geben.
					… keine Auskunft zu geben (das Amt muss es abklären).
					… wahrheitsgemäss Auskunft zu geben.
3	19	KJG / Art. 8	Worüber haben Sie bei der Bewerbung um ein Jagdpatent wahrheitsgemäss Auskunft zu geben?		Über die Patentverweigerungsgründe und Bezugsvoraussetzungen.
					Über die Patentverweigerungsgründe.
					Über die Bezugsvoraussetzungen.
3	20	KJG / Art. 9	Welche der aufgeführten Tierarten ist im Kanton Graubünden auf der Hochjagd jagdbar?		Verwilderte Hauskatze.
					Fuchs.
					Baummarder.
3	21	KJG / Art. 9	Welche der aufgeführten Tierarten sind im Kanton Graubünden auf der Hochjagd jagdbar?		Rothirsch, Reh, Gämse, Murmeltier, Fuchs und Dachs.
					Rothirsch, Reh, Gämse, Wildschwein, Murmeltier, Fuchs und Dachs.
					Rothirsch, Reh, Gämse, Wildschwein, Murmeltier und Dachs.
3	22	KJG / Art. 9	Welche der aufgeführten Tierarten ist im Kanton Graubünden auf der Hochjagd jagdbar?		Steinmarder.
					Murmeltier.
					Luchs.
3	23	KJG / Art. 9	Welche der aufgeführten Tierarten ist im Kanton Graubünden auf der Niederjagd jagdbar?		Reiherente
					Gänsesäger.
					Stockente.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
3	24	KJG / Art. 9	Welche der aufgeführten Tierarten ist im Kanton Graubünden auf der Niederjagd jagdbar?		Gänsesäger.
					Murmeltier.
					Birkhahn.
3	25	KJG / Art. 9	Welche der aufgeführten Tierarten ist im Kanton Graubünden auf der Niederjagd jagdbar?		Birkhenne.
					Auerhahn.
					verwilderte Haustaube.
3	26	KJG / Art. 9	Welche der aufgeführten Tierarten ist im Kanton Graubünden auf der Niederjagd jagdbar?		Kolbenente.
					Rabenkrähe.
					Graugans.
3	27	KJG / Art. 9	Der Schneehase ist jagdbar auf der ...		… Passjagd.
					… Niederjagd.
					… Hochjagd.
3	28	KJG / Art. 9	Der Feldhase ist jagdbar auf der …		… Passjagd.
					… Niederjagd.
					… Hochjagd.
3	29	KJG / Art. 9	Der Baummarder ist jagdbar auf der …		… Hochjagd.
					… Passjagd.
					… Steinwildjagd.
3	30	KJG / Art. 10	Wem gehört das erlegte Wild?		Auf jeden Fall dem Erleger.
					Dem Erleger, sofern das Wild rechtmässig erlegt wurde.
					Demjenigen, der es zuerst findet.
3	31	KJG / Art. 11	Wann findet die Hochjagd statt?		Im September, an höchstens 21 Tagen mit der Möglichkeit eines Jagdunterbruchs von mind. 3 aufeinander folgenden Tagen.
					Vom 1. bis 30. September, mit einem Unterbruch am Eidgenössischen Bettag.
					Vom 9. bis 30. September.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
3	32	KJG / Art. 11	In welchem Zeitraum wird die Steinwildjagd angesetzt?		Im Oktober, wenn es Schnee gegeben hat.
					Nach den Vorschriften des Bundes.
					Vom 1. Oktober bis 15. November.
3	33	KJG / Art. 11	Von wann bis wann dauert die Niederjagd?		1. Oktober bis 30. November.
					1. Oktober bis Ende Februar.
					1. - 31. Oktober.
3	34	KJG / Art. 11	Von wann bis wann dauert die Passjagd?		1. Oktober bis 30. November.
					1. November bis Ende Februar.
					1. - 31. Oktober.
3	35	KJG / Art. 11	Welche Tierart ist auf der Niederjagd zeitlich beschränkt zu bejagen?		Eichelhäher.
					Türkentaube.
					Schneehuhn.
3	36	KJG / Art. 11	Welche Tierart wird auf der Niederjagd zeitlich beschränkt bejagt?		Birkhahn.
					Elster.
					Stockente.
3	37	KJG / Art. 11	Während welcher Zeit ist der Birkhahn jagdbar?		1. - 31. Oktober.
					1. Oktober - 30. November.
					16. Oktober- 30. November.
3	38	KJG / Art. 11	Welche Tierart wird auf der Passjagd zeitlich beschränkt bejagt?		Fuchs.
					Dachs.
					Iltis.
3	39	KJG / Art. 11	Welche Tierart wird auf der Passjagd zeitlich beschränkt bejagt?		Steinmarder.
					Iltis.
					Fuchs.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
3	40	KJG / Art. 11	In welchem Zeitraum dürfen Dachse auf der Passjagd bejagt werden?		1. - 31. Oktober.
					1. Oktober -30. November.
					1. Oktober - 15. Januar.
3	41	KJG / Art. 11	Während welcher Zeit ist der Baummarder jagdbar?		1. Oktober - Ende Februar.
					1. Oktober - 30. November.
					1. Oktober - 15. Februar.
3	42	KJG / Art. 11	Das Schneehuhn ist auf der Niederjagd erst ab 16. Oktober jagdbar. Weshalb?		Wegen dem Bündner Erntedankfest.
					Aus jagdplanerischen Gründen.
					Wegen der vom Eidgenössischen Jagdgesetz festgelegten Schonzeit.
3	43	KJG / Art. 11	Was wird vorgekehrt, wenn die Abschusspläne während den Jagdzeiten nicht erfüllt werden?		Nichts. Auf der nächsten Jagd kann mehr Wild bejagt werden.
					Die Regierung kann zur Regulierung der Wildbestände Sonderjagden anordnen.
					Die Forstverwaltung hat den Wildschaden mit verschiedenen Massnahmen zu reduzieren.
3	44	KJG / Art. 12	Welches sind die gesetzlichen Schontage auf der Hochjagd?		Eidgenössischer Bettag.
					Bündner Erntedankfest.
					24. - 26. Dezember.
3	45	KJG / Art. 12	Welches sind die gesetzlichen Schontage auf der Niederjagd?		Eidgenössischer Bettag.
					Kein Schontag.
					24. - 26. Dezember.
3	46	KJG / Art. 12	Welches sind die gesetzlichen Schontage auf der Passjagd?		Allerheiligen.
					Weihnachten.
					24. - 26. Dezember.
3	47	KJG / Art. 12	Was bedeutet "Schontag"?		Dies bedeutet, dass jeglicher Jagdbetrieb verboten ist.
					Dies bedeutet, dass bestimmte Tierarten während einer bestimmten Zeit nicht bejagt werden dürfen.
					Dies bedeutet, dass sich der Jäger zu schonen hat.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
3	48	KJG / Art. 13c	Für das Einschiessen der Jagdwaffe ist eine Haftpflichtversicherung nötig.		Richtig.
					Falsch.
					Nur für Jagdschiessen.
3	49	KJG / Art. 15	Wie hat sich der Jäger bei der Ausübung der Jagd zu verhalten?		Rücksichtsvoll und fair nur in der eigenen Jagdgruppe.
					Weidgerecht.
					Auf Beute fixiert.
3	50	KJG / Art. 15	Sie haben jagdbares Wild angeschossen und es liegt nicht im Feuer. Wie verhalten Sie sich?		Sofort meinem Jagdkameraden telefonieren.
					Die Angelegenheit auf Morgen verschieben.
					Eine gründliche Nachsuche durchführen.
3	51	KJG / Art. 15	Was machen Sie, wenn Sie feststellen, dass das erlegte Tier nach den Vorschriften nicht jagdbar war?		Liegen lassen und verstecken. Niemandem etwas sagen.
					Ausweiden und weiterjagen.
					Unverzüglich Selbstanzeige erstatten.
3	52	KJG / Art. 15	Was machen Sie, wenn Zweifel an der Jagdbarkeit des erlegten Tieres bestehen?		Erlegtes Tier liegen lassen und verstecken. Niemandem etwas sagen.
					Erlegtes Tier umgehend der Wildhut zur Kontrolle vorzeigen.
					Weiterjagen und bei Gelegenheit der Wildhut vorweisen.
3	53	KJG / Art. 15	Ist die Veränderung der Beute zum Zwecke der Täuschung weidmännisches Verhalten?		Ja.
					Nein.
					Kleine Änderungen dürfen angebracht werden.
3	54	KJG / Art. 15	Wie ist erlegtes Wild zu behandeln?		Zuerst wird gehörig gefeiert.
					Nach den Grundsätzen der Fleischhygiene.
					Ich gehe den Bruch suchen.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
3	55	KJG / Art. 15	Wie viele Jäger dürfen in einer Gruppe zusammen jagen?		Die Gruppengrösse ist nicht definiert.
					5
					6
3	56	KJG / Art. 15	Darf ein Kantonspolizist einem Jäger, der bei der Jagdausübung die öffentliche Sicherheit gefährdet, das Jagdpatent entziehen?		Nein, nur im Beisein eines Wildhüters.
					Ja.
					Nein.
3	57	KJG / Art. 15	Darf ein Wildhüter einem Jäger, der bei der Jagdausübung die öffentliche Sicherheit gefährdet, das Jagdpatent entziehen?		Nein, nur im Beisein eines Kantonspolizisten.
					Nein.
					Ja.
3	58	KJG / Art. 15	Sind laute Treibjagden erlaubt?		Ja.
					Ja, aber nur mit Stöcken und wenn ich dabei niemanden störe.
					Nein.
3	59	KJG / Art. 16	Wer wird bestraft, wenn sich eine Person ohne Jagdpatent aktiv an der Jagd beteiligt?		Die Begleitperson.
					Der Patentinhaber.
					Der Patentinhaber und die Begleitperson.
3	60	KJG / Art. 17	Ist die Ausübung der Jagd auf Friedhöfen verboten?		Ja.
					Ja, wenn kein Hintergrund als Kugelfang vorhanden ist.
					Nein.
3	61	KJG / Art. 19	Wer regelt den Jagdbetrieb?		Die Regierung.
					Die Regierung, soweit das kantonale Jagdgesetz nichts Anderes bestimmt.
					Der Bündner Kantonale Patentjägerverband (BKPJV).
3	62	KJG / Art. 20	Wieso ist die Jagd zu planen?		Damit die Jägerschaft weiss, wie viele Tiere sie erlegen darf.
					Um gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste und natürlich strukturierte Wildbestände zu erhalten.
					Dies ist eine Schikane des Amtes für Jagd und Fischerei.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
3	63	KJG / Art. 21a	Wird für die Passjagd eine Gebühr erhoben?		Nein, es wird in keinem Fall eine Gebühr erhoben.
					Ja, aber nur wenn der Jäger im betreffenden Jahr kein Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatent gelöst hat.
					Ja, auf jeden Fall.
3	64	KJG / Art. 25	Braucht es eine Bewilligung um Wild auszusetzen?		Ja.
					Nein.
					Nur für Grossraubwild.
3	65	KJG / Art. 26	Dürfen Jäger ohne Weiteres Wild halten?		Ja.
					Man muss ihm genug zu fressen geben.
					Dafür ist eine Bewilligung der Jagd- und Tierschutzbehörden nötig.
3	66	KJG / Art. 27	Mit welcher Massnahme können die Gemeinden das Zutrittsrecht zu den Wildeinstandsgebieten zeitlich und örtlich beschränken?		Schaffung von Wildschutzgebieten.
					Schaffung von Wildruhezonen.
					Erstellen von Wildzäunen.
3	67	KJG / Art. 27	Können Wildruhezonen nach den Vorstellungen der Jäger beliebig errichtet werden?		Voraussetzung ist unter anderem, dass Störungen im Wildeinstandsgebiet das ortsübliche Mass übersteigen.
					Ja.
					Nur in Absprache mit den Tourismusverantwortlichen.
3	68	KJG / Art. 28	Für wie lange legt die Regierung in der Regel die kantonalen Wildschutzgebiete fest?		Für die Dauer von 1 Jahr.
					Für die Dauer von 3 Jahren.
					Für die Dauer von 5 Jahren.
3	69	KJG / Art. 30	Dürfen Grundeigentümer das Recht, einzelne schadenanrichtende Tiere zu erlegen, an eine jagdberechtigte Person übertragen?		Ja.
					Schadenstiftende Tiere dürfen nur von der Wildhut erlegt werden.
					Nein.
3	70	KJG / Art. 32	Wer entschädigt den durch jagdbares Wild und Steinwild verursachten Schaden an landwirtschaftlichen Kulturen?		Der Bund.
					Der Kanton.
					Die Gemeinden.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
3	71	KJG / Art. 41	Wer ist die zuständige Fachstelle für das Jagdwesen?		Die Jagdkommission.
					Die Regierung.
					Das Amt für Jagd und Fischerei.
3	72	KJG / Art. 46	Wem gehört Fallwild?		Dem Finder.
					Dem Kanton.
					Der Gemeinde.
3	73	KJG / Art. 46	Sie finden in einer Lawine einen toten Hirschstier. Dürfen Sie die Trophäe behalten?		Nein, diese gehört dem Kanton.
					Ja, sie gehört in jedem Fall dem Finder.
					Ja, nur wenn das Fallwild ordnungsgemäss der Wildhut gemeldet wurde.
3	74	KJG / Art. 47	Was heisst "vorsätzlich"?		Verletzung von Sorgfaltspflichten.
					Mit Wissen und Willen.
					Es darauf ankommen lassen.
3	75	KJG / Art. 47	Was heisst "fahrlässig"?		Verletzung von Sorgfaltspflichten.
					Mit Wissen und Willen.
					Es darauf ankommen lassen.
3	76	KJG / Art. 47a EGzStPO / Art. 45	Wann kann eine Übertretung im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden?		Bei einfachen und klar fassbaren Tatbeständen.
					Wenn ich im selben Jahr nicht bereits eine Ordnungsbusse erhalten habe.
					Immer.
3	77	KJG / Art. 47a EGzStPO / Art. 45	Wie hoch darf die Ordnungsbusse maximal sein?		CHF 200.--.
					CHF 500.--.
					CHF 1'000.--.
3	78	KJG / Art. 48	Kann das Jagdpatent entzogen werden, wenn der Jäger Wild liegengelassen hat?		Ja.
					Nur im Wiederholungsfalle.
					Nein.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
3	79	KJG / Art. 48	Kann das Jagdpatent entzogen werden, wenn der Jäger Wild zum Zwecke der Täuschung verändert hat?		Nein.
					Nur nach einer Verwarnung.
					Ja.
3	80	KJG / Art. 48	Kann das Jagdpatent entzogen werden, wenn der Jäger das Jagdpatent erschlichen hat?		Nur im Wiederholungsfalle.
					Ja.
					Nein.
3	81	KJG / Art. 50	Wie wird die Nichtabgabe oder verspätete Abgabe der Abschussliste geahndet?		Mit Patentverweigerung.
					Mit einer Busse bis max. Fr. 200.-- .
					Die Nichtabgabe wird nicht geahndet.

Thema Nr.4: Kantonale Jagdverordnung (KJV)

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
4	1	KJV / Art.1	Was regelt die kantonale Jagdverordnung?		Die Grundsätze der Jagdplanung, sowie die Wildschadenverhütung und Wildschadenvergütung.
					Sie regelt und ordnet die Archivierung aller Jagdgesetze.
					Den Schutz bedrohter Wildarten und die Aussetzungsrichtlinien von Wild.
4	2	KJV / Art.2	Besteht um den "Schweizerischen Nationalpark" (SNP) eine spezielle Wildschadenvergütung?		Im Kanton GR gibt es keine Wildschadenvergütung.
					Eine Vereinbarung zwischen der Stiftung "Schweizerischer Nationalpark" dem Kanton und den angrenzenden Gemeinden regelt die Wildschadenvergütung um den SNP.
					Ja, sofern die Abschusspläne beim Rotwild im Vorjahr erfüllt worden sind.
4	3	KJV / Art.4	Was umfasst die Jagdplanung?		Die Einsätze der Wildhüter.
					Die Grundlagenbeschaffung, das Erstellen der Abschusspläne und die Erfolgskontrolle.
					Die Planung der Setzzeiten beim Schalen- und Niederwild.
4	4	KJV / Art. 5	Für welche Wildarten ist die Jagd zu planen?		Hirsch-, Reh-, Gäms- und Steinwild.
					Für alle jagdbaren Wildarten.
					Nur für das Grossraubwild, wie Luchs, Wolf und Bär.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
4	5	KJV / Art.5	Der Fuchsbestand ist von der Tollwut befallen. Hat in diesem Fall beim Fuchs eine Jagdplanung zu erfolgen?		Ja, zur Bekämpfung von Tierseuchen hat bei der entsprechenden Wildart eine Jagdplanung zu erfolgen.
					Nein, nur zur Begrenzung von Wildschäden hat eine Jagdplanung zu erfolgen.
					Nur wenn die Füchse vom Aussterben bedroht sind.
4	6	KJV / Art.6	Was wird mit der Bestandesaufnahme (Jagdplanung) erfasst?		Es werden keine Bestandesaufnahmen durchgeführt.
					Wo und welche Tiere krank sind.
					Die Grösse, die Geschlechter- und Altersstruktur sowie die Entwicklung der Wildbestände.
4	7	KJV / Art.6	Wer beurteilt die tragbare Grösse eines Wildbestandes?		Die Delegiertenversammlung des Bündner Patentjägerverbandes.
					Der Grosse Rat.
					Das Amt für Jagd und Fischerei.
4	8	KJV / Art.7	Warum ist erlegtes Wild durch die Wildhut zu untersuchen?		Um den allgemeinen Zustand und insbesondere den Gesundheitszustand der Wildbestände festzustellen.
					Es müssen nur eingefangene Tiere und Fallwild untersucht werden.
					Die Wildhut untersucht kein Wild.
4	9	KJV / Art. 8	"Der am Wald verursachte Wildschaden darf nur so gross sein, dass eine natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten zur nachhaltigen Walderhaltung in der Regel ohne besondere Schutzmassnahmen gewährleistet ist."		Diese Aussage ist richtig.
					Diese Aussage ist falsch.
					Diese Aussage trifft nur im Laubwald zu.
4	10	KJV / Art.9	Was sind übermässige Schäden in der Landwirtschaft?		Wenn in einer Region der Ertragsausfall auf mehreren Flächen mehrmals 50 % übersteigt.
					Sobald auf einer Fläche Losung von einer Schalenwildart nachgewiesen werden kann.
					Wenn in einer Region der Ertragsausfall auf mehreren Flächen mehrmals 15 % übersteigt.
4	11	KJV / Art.10	Darf eine einzelne Wildart derart überhand nehmen, dass andere Tierarten oder Pflanzen in ihrer Existenz gefährdet werden?		Nur wenn die Wildart in einem abgelegenen Tal lebt.
					Ja.
					Nein.
4	12	KJV / Art.11	Wer erstellt die Abschusspläne (Jagdplanung)?		Das Amt für Jagd und Fischerei.
					Der Grosse Rat.
					Die Delegiertenversammlung des Bündner Patentjägerverbandes.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
4	13	KJV / Art.11	Welche Anliegen müssen bei der Erstellung der Abschusspläne (Jagdplanung) angemessen berücksichtigt werden?		Nur die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft.
					Die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Naturschutzes.
					Einzig die Anliegen des Naturschutzes.
4	14	KJV / Art.11	Wann ist ein Wildbestand zu verringern (Jagdplanung)?		Wenn die Vogelbeeren reichlich vorhanden sind und einen strengen Winter ankünden.
					Wenn die Marktpreise für Wildfleisch hoch sind.
					Wenn Wild in Überzahl auftritt oder übermässig Schaden verursacht.
4	15	KJV / Art.11	Wann ist ein Wildbestand zu verringern (Jagdplanung)?		Wenn die Wildart eine andere Tierart oder Pflanzen gefährdet.
					Wenn die Wettervorhersage einen strengen Winter ankündet.
					Wenn wenig Fallwild zu verzeichnen ist, muss kompensatorisch eingegriffen werden.
4	16	KJV / Art.12	Wer berät die Abschusspläne (Jagdplanung) für die jagdbaren Wildarten?		Die Vereinigung der kantonalen Forstingenieure.
					Die kantonale Jagdkommission.
					Der Grosse Rat.
4	17	KJV / Art.12	Wer genehmigt die Abschusspläne (Jagdplanung) für die jagdbaren Wildarten?		Der Grosse Rat
					Die kantonale Jagdkommission.
					Die Regierung.
4	18	KJV / Art.12	Nach welchem Recht richtet sich die Genehmigung der Abschusspläne für geschützte Wildarten?		Nach kantonalem Recht.
					Nach Gemeinderecht.
					Nach Bundesrecht.
4	19	KJV / Art.17	Wer ist verpflichtet, zumutbare Abwehrmassnahmen zur Verhütung von Wildschäden zu treffen?		Der Kanton.
					Grundeigentümer, Pächter und Bewirtschafter.
					Die Wildhüter und Jagdaufseher.
4	20	KJV / Art. 17	Welche Massnahmen sind zumutbar, um Wildschäden zu verhüten?		Das Anlegen von gefährdeten Intensivkulturen abseits von wildexponierten Gebieten.
					Das Anlegen von Weideland auf allen Gebieten, die erheblich gefährdet sind.
					Das Hüten der Raubtiere zum Schutze der Nutztiere.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
4	21	KJV / Art.17	Welche Massnahmen sind zumutbar, um Wildschäden zu verhüten?		Das nächtliche Abdecken von erheblich gefährdeten Intensivkulturen.
					Das Anlegen von Weideland auf allen Gebieten, die erheblich gefährdet sind.
					Das Zäunen von erheblich gefährdeten Intensivkulturen.
4	22	KJV / Art.17	Welche Massnahmen sind zumutbar um Wildschäden an Nutztieren zu verhüten?		Das Einstallen der Nutztiere zum Schutz vor Raubtieren.
					Das Hüten von Nutztieren zum Schutz vor Raubtieren.
					Keine Massnahmen sind zumutbar.
4	23	KJV / Art.18	Der Landwirt Müller hat seine erheblich gefährdete Intensivkultur eingezäunt. Können für seine Abwehrmassnahmen Beiträge gewährt werden?		Nein, weil Müller Jäger ist.
					Ja, Müller ist Grundeigentümer des Landes.
					Nein, Abwehrmassnahmen sind nicht beitragsberechtigt.
4	24	KJV / Art.18.	Können für das Zäunen von Hausgärten (Abwehrmassnahme von Wildschäden) Beiträge gewährt werden?		Nur im Einflussbereich des "Schweizerischen Nationalparkes".
					Nein.
					Ja.
4	25	KJV / Art.19	Wie hoch sind die Kantonsbeiträge an die anrechenbaren Kosten für die Wildschadenverhütung bei beitragsberechtigten Abwehrmassnahmen?		20% - 60%
					80% - 100%
					Der Kanton bezahlt keine Beiträge.
4	26	KJV / Art.19	Wer sichert Beiträge für berechtigte Wildschaden-Abwehrmassnahmen zu?		Der Grosse Rat.
					Die Regierung.
					Das zuständige Departement.
4	27	KJV / Art.20	Kann bei einer Wildschadenvergütung der Ernteausfall auch in Form von Realersatz abgegolten werden?		Nein.
					Nur wenn der Realersatz aus einer benachbarten Gemeinde stammt.
					Ja.
4	28	KJV / Art.20	Rotwild verursacht einen erheblichen Schaden an einer Raps-Kultur. Wird der Schaden vom Kanton entschädigt?		Ja.
					Nein.
					Nur wenn der Abschussplan erfüllt wurde.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
4	29	KJV / Art.20	Steinwild verursacht einen erheblichen Schaden in einer Bergwiese. Wird der Schaden vom Kanton entschädigt?		Ja.
					Nein.
					Nur über 1800 m.ü.M.
4	30	KJV / Art.20	Vergütet der Kanton den durch einen Luchs oder Wolf an einer Schafherde verursachten Schaden?		Nein.
					Ja, soweit dieser nicht vom Bund übernommen wird.
					Nur wenn der Luchs bezw. Wolf besendert ist.
4	31	KJV / Art.20	Vergütet der Kanton den durch einen Adler an Kleinvieh verursachten Schaden?		Ja, soweit dieser nicht vom Bund übernommen wird.
					Nur über 1800 m.ü.M.
					Nein.
4	32	KJV / Art.21	Wann entfällt der Anspruch auf eine Wildschaden-Entschädigung in der Landwirtschaft?		Es werden keine Wildschaden-Entschädigungen ausbezahlt.
					Wenn der Ertragsausfall unter 5% liegt.
					Es werden immer Wildschaden-Entschädigungen ausbezahlt.
4	33	KJV / Art.21	Wann entfällt der Anspruch auf eine Wildschaden-Entschädigung in der Landwirtschaft?		Wenn der Schaden pro Bewirtschafter kleiner als Fr. 200.- ist.
					Wenn der Ertragsausfall unter 2% liegt.
					Es werden immer Wildschaden-Entschädigungen ausbezahlt.
4	34	KJV / Art.21	Wann entfällt der Anspruch auf eine Wildschaden-Entschädigung in der Landwirtschaft?		Es werden immer Wildschaden-Entschädigungen ausbezahlt.
					Wenn der Schaden pro Bewirtschafter kleiner als Fr. 500.- ist.
					Wenn Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.
4	35	KJV / Art.21	Bauer Meier meldet einen Wildschaden zu spät an. Hat er Anspruch auf eine Entschädigung?		Ja, in jedem Falle.
					Die Entschädigung entfällt oder wird herabgesetzt.
					Nein.
4	36	KJV / Art.21	Die Schadenmeldung von Landwirt Muster enthält offensichtlich falsche Angaben. Hat er Anspruch auf eine Entschädigung?		Die Entschädigung entfällt oder wird herabgesetzt.
					Nein.
					Ja, in jedem Falle.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
4	37	KJV / Art.21	Der Bewirtschafter Blüemli hat die Ernte durch eigenes Verschulden nicht zur rechten Zeit eingebracht. Hat er Anspruch auf eine Wildschaden-Entschädigung?		Ja, immer.
					Nein.
					Die Entschädigung entfällt oder wird herabgesetzt.
4	38	KJV / Art.22	Was haben die Schätzungsorgane bei einem Wildschaden ohne Verzug festzustellen?		Ob sich Wild noch auf der Schadenfläche aufhält.
					Die Ursache und die Höhe des Schadens.
					Die Einsatzbereitschaft der Landmaschinen.
4	39	KJV / Art.23	Wer trägt in der Regel die Kosten einer Wildschadenschätzung?		Der Kanton.
					Der Veranlasser der Schätzung.
					Die Gemeinde.
4	40	KJV / Art.25	Als Grundsatz soll die natürliche Waldverjüngung mit standortgemässen Baumarten in einer Region trotz Wildeinfluss…		… unmöglich sein.
					… auf mindestens 75% der Waldfläche gewährleistet sein.
					… auf der gesamten Waldfläche gewährleistet sein.
4	41	KJV / Art.26	Wer beurteilt periodisch die Wildschadensituation im Wald?		Das Amt für Wald und Naturgefahren.
					Das Amt für Jagd und Fischerei.
					Der Grosse Rat.
4	42	KJV / Art.28	Wer genehmigt die Konzepte zur Begrenzung und Behebung von Wildschäden im Wald?		Der Grosse Rat.
					Die Regierung.
					Das zuständige Departement.

Thema Nr.5: Regierungsrätliche Jagdverordnung (RJV) und allgemeine Bestimmungen Jagdbetriebsvorschriften (JBV)

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
5	1	RJV / Art. 2	Welche Angaben enthält das Jagdpatentbüchlein?		Personalien, Passfoto, Ausweis über Waffenkontrolle und Eignungsprüfung
					Personalien, Passfoto, Eintrag der kontrollierten Waffen
					Personalien, Passfoto, Noten der Eignungsprüfung

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
5	2	RJV / Art. 2	Das vom Amt für Jagd und Fischerei einmal ausgestellte Jagdpatentbüchlein muss nicht mehr überprüft werden.		Diese Aussage trifft zu.
					Nein, es wird auf Anordnung des Amtes für Jagd und Fischerei alle 10 Jahre überprüft.
					Nein, es wird jedes Jahr vor Jagdbeginn erneuert.
5	3	RJV / Art. 3	Wo können Jagdpatente gelöst werden?		Bei der Kantonspolizei.
					Bei den Gemeinden.
					Bei den vom Amt für Jagd und Fischerei bezeichneten Patentausgabestellen.
5	4	RJV / Art. 3	Ab wann können Jagdpatente gelöst werden?		Die Daten werden im Kantonsamtsblatt publiziert.
					Ab 1. Juli.
					Ab 15. Juli.
5	5	RJV / Art. 4	Müssen Sie Ihre Jagdwaffe persönlich einschiessen, damit Sie das Jagdpatent lösen können?		Nein, ich kann meine Jagdwaffe durch meinen Jagdkollegen einschiessen lassen.
					Das Einschiessen der Jagdwaffe ist nicht nötig. Sie hat letztes Jahr funktioniert und tut es immer noch, da ich sie korrekt aufbewahrt habe.
					Ja, ich muss zum Bezug des Jagdpatents eine persönlich unterzeichnete Bestätigung einreichen, dass ich die Jagdwaffe persönlich eingeschossen habe.
5	6	RJV / Art. 4	Müssen Sie Ihre Jagdwaffe persönlich einschiessen, damit Sie das Jagdpatent lösen können?		Nein, ich kann meine Jagdwaffe durch den Büchsenmacher einschiessen lassen.
					Ja, ich muss zum Bezug des Jagdpatents eine persönlich unterzeichnete Bestätigung einreichen, dass ich die Jagdwaffe persönlich eingeschossen habe.
					Das Einschiessen der Jagdwaffe ist nicht nötig. Sie hat letztes Jahr funktioniert und tut es immer noch, da ich sie korrekt aufbewahrt habe.
5	7	RJV / Art. 4	Welche Unterlagen müssen Sie beim Lösen des Jagdpatentes einreichen?		Jagdpatentbüchlein, Ausweis über gesetzliche Haftpflichtversicherung, Bestätigung, dass keine Verweigerungsgründe vorliegen und dass ich die Jagdwaffe eingeschossen habe.
					Personalausweis, Jagdpatentbüchlein, persönlich unterzeichnete Bestätigung, dass keine Verweigerungsgründe vorliegen und dass ich die Jagdwaffe persönlich eingeschossen habe.
					Personalausweis, Jagdpatentbüchlein, Ausweis über gesetzliche Haftpflichtversicherung, persönlich unterzeichnete Bestätigung, dass keine Verweigerungsgründe vorliegen.
5	8	RJV / Art. 4	Sie haben Wohnsitz in der Stadt Chur. Ist es zum Bezug des Jagdpatentes nötig, dass Sie bestätigen, seit mindestens 3 aufeinanderfolgenden Monaten im Kanton GR Wohnsitz zu haben?		Ja
					Nein.
					Ja, aber nur, wenn ich die Steuern noch nicht bezahlt habe.
5	9	RJV / Art. 5	In welchem Fall kann Ihnen die Abgabe des Patentes verweigert werden?		In gar keinem Fall.
					Wenn begründeter Verdacht besteht, dass meine Angaben nicht stimmen und die Patentausgabestelle die Einreichung weiterer Unterlagen verlangt.
					Nur, wenn ich auf der letztjährigen Jagd einen Fehlabschuss getätigt habe.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
5	10	JBV / Art. 2	Welche Ausweise haben Sie bei der Jagdausübung mitzuführen?		Patentbüchlein, Hegebüchlein, Jagdpatent, Personalausweis.
					Identitätsausweis, Patentbüchlein, Jagdpatent, Abschussliste.
					Patentbüchlein, Jagdpatent, Ausweise über die Haftpflichtversicherung.
5	11	RJV / Art. 31	Müssen Sie den Jagdaufsichtsorganen das Patentbüchlein, das Jagdpatent und die Abschussliste vorweisen, wenn sie dies verlangen?		Auf keinen Fall.
					Ja.
					Ja, aber nur wenn ich einen Fehlabschluss getätigt habe.
5	12	RJV / Art. 31	Müssen Sie den Jagdaufsichtsorganen das Patentbüchlein, das Jagdpatent und die Abschussliste vorweisen, wenn sie dies verlangen?		Auf keinen Fall.
					Ja.
					Nein, nur den Personalausweis.
5	13	RJV / Art. 9	Während der Hochjagd logieren Sie in einer Alphütte. Aus beruflichen Gründen begeben Sie sich ins Tal. Die Jagdwaffe lassen Sie in der Alphütte zurück. Ist dies gestattet?		Ja, sofern ich die Waffe in einem abschliessbaren Schrank deponiere.
					Die Jägerin oder der Jäger hat beim Verlassen des Jagdgebietes die Jagdwaffe mitzunehmen.
					Ja, jedoch nur wenn das Alppersonal noch anwesend ist.
5	14	RJV / Art. 9	Während der Hochjagd bewohnen Sie eine Unterkunft ausserhalb einer Ortschaft. Für den Abtransport eines Hirsches fahren Sie ins Dorf. Die Jagdwaffe lassen Sie in der Unterkunft. Ist dies gestattet?		Nein, die Jagdwaffe muss beim Verlassen des Jagdgebietes mitgenommen werden.
					Ja.
					Ja, jedoch nur wenn ein Jagdkollege in der Unterkunft zurück bleibt.
5	15	RJV / Art. 9	Muss beim Verlassen des Jagdgebietes die Jagdwaffe mitgenommen werden?		Nein, es gibt diesbezüglich keine Vorschriften.
					Nein, sofern die Jagdwaffe in einem abschliessbaren Raum deponiert werden kann.
					Ja, immer.
5	16	RJV / Art. 9	Trifft folgende Aussage zu? Die Jägerin oder der Jäger hat beim Verlassen des Jagdgebietes die Jagdwaffe mitzunehmen.		Nein, wenn ich zum Einkaufen das Jagdgebiet verlasse, kann ich die Jagdwaffe in der Jagdhütte zurück lassen.
					Ja.
					Nein, es gibt diesbezüglich keine Vorschriften.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
5	17	RJV / Art. 9	Darf die Jagdwaffe in der Maiensässhütte gelassen werden, wenn Sie das Jagdgebiet für einige Tage verlassen?		Nein.
					Ja.
					Nur während der Niederjagd.
5	18	RJV / Art. 9	Die Jagdwaffe kann während der ganzen Jagddauer in der Maiensässhütte aufbewahrt werden, also auch wenn ich mich ins Tal begebe.		Ja, auch wenn das Jagdgebiet verlassen wird, kann die Jagdwaffe in der Hütte zurück gelassen werden.
					Die Jägerin oder der Jäger hat beim Verlassen des Jagdgebietes die Jagdwaffe mitzunehmen.
					Ja, es gibt diesbezüglich keine Vorschriften.
5	19	JBV	Trifft folgender Grundsatz zu? Das Verwenden von Motorfahrzeugen zu Jagdzwecken ist während der Hoch- und Niederjagd untersagt, wenn die Jagdwaffe mitgeführt wird.		Ja.
					Motorfahrzeuge dürfen auf der Jagd beliebig verwendet werden.
					Dies betrifft nur die Hochjagd.
5	20	JBV	Nach dem Abtransport eines Hirsches benützt ein Jäger für die Fahrt zurück ins Jagdgebiet ein Motorfahrzeug. Ist dies gestattet?		Ja.
					Nein.
					Nur wenn der Jäger über 50-jährig ist.
5	21	JBV	Für die Hinfahrt zur obligatorischen Kontrolle, bzw. für den Abtransport einer Gämsgeiss dürfen motorisierte Transportmittel verwendet werden. Darf der Jäger danach zurück ins Jagdgebiet fahren?		Ja, der Zweck der Fahrt war die Vorweisung der Gämsgeiss bei der Wildhut. Somit darf für die Fahrt zurück ins Jagdgebiet ein Motorfahrzeug verwendet werden.
					Ja, jedoch nur wenn die Gämsgeiss jagdbar war.
					Nein, weil die Fahrt zurück ins Jagdgebiet zu Jagdzwecken erfolgt.
5	22	JBV	Darf ein Motorfahrrad für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden?		Ja
					Nein, jede beliebige Verwendung eines motorisierten Fahrzeuges - dazu gehören auch Motorfahrräder - ist verboten.
					Ja, Motorfahrräder fallen nicht unter den Begriff Motorfahrzeuge.
5	23	JBV	Mit einem Elektrofahrrad kann die Fahrt ins Jagdgebiet ohne Einschränkungen erfolgen.		Nein, Elektrofahrräder gehören auch zu den motorisierten Fahrzeugen.
					Ja, Elektrofahrräder sind keine Motorfahrzeuge.
					Für Jägerinnnen/Jäger ab dem 50. Altersjahr sind Elektrofahrräder für die Fahrt ins Jagdgebiet gestattet.
5	24	JBV	Eine Jägerin fährt mit ihrem Auto ohne Waffe in ihre Jagdhütte, deponiert dort ihre mitgebrachten Lebensmittel. Anschliessend fährt sie zurück ins Dorf, behändigt ihre Waffe und geht zu Fuss ins Jagdbebiet. Ist dies gestattet?		Nein.
					Ja, jedoch nur auf der Niederjagd.
					Ja.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
5	25	JBV	Motorfahrzeuge dürfen für die Fahrt ins Jagdgebiet wie folgt verwendet werden:		Bis innerhalb von Siedlungen, die mit blauweissen oder schwarzweissen Ortschaftsfafeln gekennzeichnet sind.
					Bis zum letzten ganzjährig bewohnten Haus.
					Bis zum allgemeinen Fahrverbot.
5	26	JBV	Motorfahrzeuge dürfen für die Fahrt ins Jagdgebiet bis zu den Hospizen an Passstrassen verwendet werden.		Nur wenn sich dort ein Restaurant befindet.
					Ja.
					Nein.
5	27	JBV	Motorfahrzeuge dürfen für die Fahrt ins Jagdgebiet wie folgt verwendet werden.		Bis zu den an Bundes- oder Kantonsstrassen gelegenen öffentlichen Parkplätzen.
					Bis zu den an Bundes- oder Kantonsstrassen gelegenen Talstationen von Berg-, Kabinen-, Gondel- oder Sesselbahnen.
					Bis zu den an Bundes- oder Kantonsstrassen gelegenen Hotels und Restaurants.
5	28	JBV	Motorfahrzeuge dürfen für die Fahrt ins Jagdgebiet bis zu den Bahnhöfen oder öffentlichen Haltestellen der SBB, RhB und MGB verwendet werden.		Ja, aber nur wenn diese noch in Betrieb sind.
					Nein.
					Nur wenn sich die Bahnhöfe und Haltestellen innerhalb einer Ortschaft befinden.
5	29	JBV	Motorfahrzeuge dürfen für die Fahrt ins Jagdgebiet wie folgt verwendet werden.		Bis zu allen Haltestellen von Postautokursen und Buslinien.
					Bis zu den Endstationen von öffentlichen Strassentransport-unternehmungen, die fahrplanmässig verkehren (Postautokurse, Buslinien, usw.).
					Bis zu den Endstationen von öffentlichen Strassentransport-unternehmungen, die ganzjährig fahrplanmässig verkehren (Postautokurse, Buslinien, usw.).
5	30	JBV	Auf ausserkantonalem Gebiet gelten die Bestimmungen über das Verwenden von Motorfahrzeugen zu Jagdzwecken nicht.		Die Ausnahmen für die Fahrt ins Jagdgebiet gelten auch für die Benützung von Motorfahrzeugen auf ausserkantonalem Gebiet, wenn das Parkieren zur Jagdausübung im Kanton GR erfolgt.
					Auf ausserkantonalem Gebiet dürfen Motorfahrzeuge für die Jagdausübung im Kanton Graubünden ohne Einschränkungen benützt werden.
					Ja, dies trifft zu.
5	31	JBV	Die Fahrt ins Jagdgebiet kann über alle Strassen erfolgen, auch wenn diese mit einem Fahrverbot belegt sind.		Ja, Jägerinnen und Jäger dürfen zur Ausübung der Jagd grundsätzlich alle Strassen befahren.
					Nein, Strassen mit Fahrverbot dürfen nur befahren werden, wenn die Jägerin oder der Jäger über eine entsprechende Bewilligung verfügt.
					Nein, die Fahrt ins Jagdgebiet hat grundsätzlich über Nationalstrassen sowie die Haupt- und Verbindungsstrassen des kantonalen Strassennetzes zu erfolgen.
5	32	JBV	Am Tag vor Jagdbeginn dürfen Jägerinnen und Jäger in Jagdausrüstung ab 12.00 Uhr Motorfahrzeuge für die Fahrt ins Jagdgebiet verwenden.		Ja, Motorfahrzeuge müssen jedoch noch am gleichen Abend auf einem erlaubten Parkplatz abgestellt werden.
					Nein.
					Der Weg ins Jagdgebiet muss zu Fuss erfolgen.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
5	33	JBV	Am Tag vor Wiederaufnahme der Jagd nach einem Unterbruch dürfen Jägerinnen und Jäger in Jagdausrüstung ab 12.00 Uhr Motorfahrzeuge für die Fahrt ins Jagdgebiet verwenden.		Nein.
					Ja, das Fahrzeug muss bei der Jagdhütte parkiert werden.
					Ja, Motorfahrzeuge müssen jedoch noch am gleichen Abend auf einem erlaubten Parkplatz abgestellt werden.
5	34	JBV	Am Eidgenössischen Bettag dürfen Jägerinnen und Jäger in Jagdausrüstung ab 12.00 Uhr Motorfahrzeuge für die Fahrt ins Jagdgebiet verwenden.		Nein, ab 16.00 Uhr.
					Ja, Motorfahrzeuge müssen jedoch noch am gleichen Abend auf einem erlaubten Parkplatz abgestellt werden.
					Nein, ab 18.00 Uhr.
5	35	JBV	Am Tag vor Jagdbeginn dürfen Jägerinnen und Jäger mit der Jagdwaffe ab 12.00 Uhr den Weg zu ihren Unterkünften antreten.		Mit der Jagdwaffe darf der Weg ins Jagdgebiet erst während der Jagdzeit angetreten werden.
					Nein.
					Ja.
5	36	JBV	Am Tag vor Wiederaufnahme der Jagd nach einem Unterbruch dürfen Jägerinnen und Jäger mit der Waffe ab 12.00 Uhr den Weg zu ihren Unterkünften antreten.		Nach einem Unterbruch darf das Jagdgebiet mit der Waffe erst bei Wiedereröffnung der Jagd betreten werden.
					Ja.
					Nein.
5	37	JBV	Am Eidgenössischen Bettag dürfen Jägerinnen und Jäger mit der Waffe ab 12.00 Uhr den Weg zu ihren Unterkünften antreten.		Ja.
					Nein, ab 16.00 Uhr.
					Nein, ab 18.00 Uhr.
5	38	JBV	Vor einem jagdfreien Tag und am Ende der Hoch- und Niederjagd dürfen Motorfahrzeuge für die Heimfahrt verwendet werden.		Nein.
					Ja, nach Ende der Schusszeit.
					Ja, ab 18.00 Uhr.
5	39	JBV	Vor einem jagdfreien Tag und am Ende der Hoch- und Niederjagd muss der Heimweg zu Fuss angetreten werden.		Vor einem jagdfreien Tag und am Ende der Hoch- und Niederjagd dürfen Motorfahrzeuge nach Ende der Schusszeit für die Heimfahrt verwendet werden.
					Ja.
					Vor einem jagdfreien Tag und am Ende der Hoch- und Niederjagd dürfen Motorfahrzeuge ab 18.00 Uhr für die Heimfahrt verwendet werden.
5	40	JBV	Für den Transport von erlegtem Schalenwild dürfen Motorfahrzeuge benützt werden. Dabei dürfen die Mitglieder der Jagdgruppe mitfahren.		Nein, der Transport muss durch eine Drittperson ausgeführt werden.
					Ja, aber nur beim direkten Transport aus dem Jagdgebiet.
					Auch für den Transport von Füchsen, Hasen, etc. dürfen Motorfahrzeuge benützt werden.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
5	41	JBV	Jägern mit einer schweren direkten Gehbehinderung können weitergehende Ausnahmen für die Benützung von Motorfahrzeugen bewilligt werden.		Nein, es sind hier keine Ausnahmen vorgesehen.
					Personen mit einer schweren direkten Gehbehinderung können ohne Bewilligung ins Jagdgebiet fahren.
					Ja.
5	42	JBV	Jägern mit einer schweren direkten Gehbehinderung können weitergehende Ausnahmen für die Benützung von Motorfahrzeugen bewilligt werden. Wer erteilt die Bewilligung?		Das Amt für Jagd und Fischerei.
					Die Regierung.
					Die Wildhut.
5	43	JBV	Für die Fahrt ins Jagdgebiet dürfen fahrplanmässig verkehrende Eisenbahnen benutzt werden.		Nein, es gelten die gleichen Vorschriften wie für die Benützung von Motorfahrzeugen.
					Ja.
					Ja, jedoch nur SBB Züge.
5	44	JBV	Für die Fahrt ins Jagdgebiet dürfen ganzjährig fahrplanmässig verkehrende Postautokurse, Buslinien, usw. benutzt werden.		Nur Postautokurse und keine Buslinien.
					Nein, es gelten die gleichen Vorschriften wie für die Benützung von Motorfahrzeugen.
					Ja.
5	45	JBV	Dürfen Seilbahnen für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden?		Ja, die Seilbahnen nach Feldis/Veulden, Landarenca und Braggio.
					Ja, sämtliche Seilbahnen.
					Es dürfen keine Seilbahnen benutzt werden.
5	46	JBV	Dürfen Sie auf der Passjagd Schneeschuhe verwenden?		Ja
					Nein
					Schneeschuhe dürfen nur auf der Hochjagd verwendet werden.
5	47	JBV	Dürfen Sie auf der Hochjagd Skis verwenden?		Ja.
					Nein.
					Skis darf ich nur auf der Niederjagd benutzen.
5	48	JBV	In welchem Fall darf ein Helikopter benutzt werden?		Für den Abtransport von Schalenwild nach vorgängiger Zustimmung durch die Wildhut.
					Für den Abtransport von Murmeltieren, wenn sie schwierig zu bergen sind.
					Nach Bedarf immer.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
5	49	JBV	Sie haben einen Hängegleiter. Dürfen Sie damit zur Ausübung der Hochjagd in ihr Jagdgebiet fliegen?		Nein, die Benutzung von Hängegleitern zu Jagdzwecken ist verboten.
					Ja.
					Ja, aber nur mit Zustimmung der Wildhut.
5	50	JBV	Dürfen Sie während der Jagd in Ihrem Jagdgebiet zelten?		Für die Ausübung der Jagd ist das Aufschlagen von Zelten zur Übernachtung nur auf gekennzeichneten Campingplätzen erlaubt.
					Ja, sofern ich das Zelt nicht in einem Asyl aufstelle.
					Zur Jagdausübung darf ich überhaupt nicht zelten.
5	51	JBV	Dürfen Sie zur Jagdausübung mit dem Schlafsack unter freiem Himmel übernachten?		Ja.
					Nein, jegliches Übernachten ausserhalb von Hütten und Campingplätzen zur Jagdausübung ist verboten.
					Nein, aber ich darf im Auto übernachten.
5	52	JBV	Dürfen Sie in einer Höhle ein Depot anlegen, um von dort aus die Jagd auszuüben?		Ja.
					Nein, das Anlegen von Depots, Vorräten und dergleichen ist verboten.
					Ja, aber nur mit Zustimmung der Wildhut.
5	53	JBV	Zur Jagdausübung darf ich Infrarot-Sensoren verwenden.		Diese Aussage trifft zu.
					Diese Aussage ist falsch.
					Infrarot-Sensoren darf ich nur zur Beobachtung von Wild verwenden.
5	54	JBV	Dürfen Sie das Mobiltelefon auf der Jagd mittragen und verwenden?		Nein.
					Ja, nur mit vorgängiger Zustimmung der Jagdaufsichtsorgane.
					Das Benützen von Mobiltelefonen ist gestattet.
5	55	JBV	Dürfen Sie als Jägerin oder Jäger Wärmebild- oder Nachtsichtzielgeräte benutzen?		Ja, aber nur mit einer Ausnahmebewilligung des Bundes.
					Ja, aber nur mit einer Ausnahmebewilligung des Amtes für Jagd und Fischerei.
					Nein.
5	56	JBV	Dürfen Sie als Jägerin oder Jäger Wärmebild- oder Nachtsichthandgeräte benützen?		Ja, aber nur mit einer Ausnahmebewilligung des Amtes für Jagd und Fischerei.
					Ja, mit Ausnahme der Niederjagd und sofern die Geräte nicht als Zielfernrohrvor- oder nachsatzgeräte verwendet werden können.
					Ja

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
5	57	RJV / Art. 21	Wie verhalten Sie sich nach dem Schuss?		Ich lade sofort nach und gebe unbesehen der Situation einen zweiten Schuss ab.
					Ich beobachte den Fluchtweg des Tieres und wenn es in Richtung meines Jagdkollegen flüchtet, informiere ich ihn sofort.
					Ich beobachte genau das Verhalten und den Fluchtweg des Tieres. Nach einer ausreichenden Wartezeit markiere ich meinen Standort und den Anschussort des Wildes. Am Schussort suche ich vorsichtig nach Pirschzeichen.
5	58	RJV / Art. 21	Nach Ihrem Schuss liegt das Wild nicht im Feuer. Sie gehen sofort zum Anschussort und suchen nach Schusszeichen. Ist dieses Verhalten weidmännisch?		Ja.
					Nein, zuerst kennzeichne ich meinen eigenen Standort und den Anschussort des Wildes. Sind die Schusszeichen ungünstig, fordere ich einen Schweisshund an.
					Ich gehe davon aus, dass ich das Tier nicht getroffen habe und jage weiter.
5	59	RJV / Art. 21	Das Wild liegt nicht im Feuer. Sie haben Ihren eigenen Standort und den Anschussort des Wildes gekennzeichnet. Am Schussort haben Sie ungünstige Schusszeichen gefunden. Was machen Sie?		Ich jage weiter.
					Ich fordere einen Schweisshund an.
					Ich warte bis zum nächsten Tag, wenn ich ruhiger bin und gehe den Schussort nochmals untersuchen.
5	60	RJV / Art. 22	Wem gehört das Wild, das von mehreren Personen beschossen wird?		Dem Jäger, der das Wild als Erster ausweidet.
					Dem Jäger, der den ersten tödlichen Schuss anbrachte.
					Dem Kanton.
5	61	RJV / Art. 22	Sie gehen mit Ihrem Jagdhund auf die Niederjagd. Ein nicht beteiligter Jäger erlegt den von Ihrem Hund aufgebrachten Hasen. Wem gehört das Wild?		Demjenigen, der es zuerst in die Abschussliste einträgt.
					Da ich der Hundeführer bin, gehört es mir.
					Dem Kanton.
5	62	RJV / Art. 22	Sie gehen mit Ihrem Jagdhund auf die Niederjagd. Ein nicht beteiligter Jäger erlegt den von Ihrem Hund aufgebrachten Hasen. Wer hat den Eintrag in die Abschussliste vorzunehmen?		Da ich der Hundeführer bin, mache ich den Eintrag in die Abschussliste.
					Beide, d.h. der Hundeführer und der Erleger.
					Der Erleger.
5	63	RJV / Art. 22	Wann erlischt bei einer Nachsuche das Recht auf Beute?		Wenn die Suche aufgegeben wird.
					Am Jagdabend.
					Wenn ein anderer Jäger das Tier erlegt.
5	64	RJV / Art. 23	Angeschossenes Wild wechselt in ein Wildschutzgebiet und verendet in Sichtweite. Dürfen Sie das Schutzgebiet zum Aufbrechen des Wildes betreten?		Ja.
					Ja, aber nur ohne Waffe.
					Nein, ich muss zuerst die Zustimmung der Wildhut einholen.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
5	65	RJV / Art. 23	Angeschossenes Wild wechselt in ein Wildschutzgebiet und verendet in Sichtweite. Sie haben es aufgebrochen und versorgt. Dürfen Sie es aus dem Asyl abtransportieren?		Ja, aber ich muss vorher die Wildhut benachrichtigen.
					Nein, der Abtransport aus dem Asyl darf nur durch den Hundeführer erfolgen.
					Nein, der Abtransport darf nur die Wildhut vornehmen.
5	66	RJV / Art. 23	Angeschossenes Wild wechselt in ein Wildschutzgebiet und verendet nicht in Sichtweite. Was machen Sie?		Ich gehe sofort ins Asyl und suche nach weiteren Schusszeichen.
					Zuerst kennzeichne ich den eigenen Standort, den Anschussort des Wildes und den Ort des Zutritts in das Asyl. Bei der Wildhut hole ich die Zustimmung für die Nachsuche ein.
					Ich hoffe, dass das Tier nicht schwer verletzt ist und jage weiter.
5	67	RJV / Art. 24	Angeschossenes Wild wechselt in den Schweizerischen Nationalpark. Dürfen Sie den Park betreten?		Ja, wenn ich die Parkdirektion benachrichtigt und ihre Zustimmung erhalten habe.
					Nein, auf keinen Fall. Eidgenössische Wildschutzgebiete dürfen nicht betreten werden.
					Ja, wenn ich die Zustimmung der Wildhut erhalten habe.
5	68	RJV / Art. 25	Das Verwenden von Scheinwerfern zum Beobachten von Wild oder zum Suchen von Abwurfstangen ist erlaubt.		Nur das Verwenden von Scheinwerfern zum Beobachten von Wild ist während des ganzen Jahres verboten.
					Nein, das trifft nicht zu.
					Das Verwenden von Scheinwerfern zum Beobachten von Wild ist während der Jagdzeit verboten.
5	69	RJV / Art. 26	Sie haben am Strassenrand ein angefahrenes Reh entdeckt. Was machen Sie?		Ich fahre weiter und unternehme nichts.
					Ich warte bis es verendet, breche es dann auf und nehme das Fleisch mit nach Hause.
					Ich melde es unverzüglich der Wildhut, bestenfalls über die Einsatzleitzentrale 117.
5	70	RJV / Art. 27	Sie haben eine tote Eule gefunden. Diese wollen Sie nun präparieren. Ist dies ohne weitere Massnahmen möglich?		Ja, dies ist ohne weitere Massnahmen möglich.
					Nein, ich muss beim Amt für Jagd und Fischerei eine Meldung machen und mich registrieren lassen.
					Nein, geschützte Arten dürfen nur vom Bund präpariert werden.
5	71	RJV / Art. 28	Wer erteilt die Bewilligung zur Markierung jagdbarer Säugetiere und Vögel?		Der Bund.
					Die kantonale Regierung.
					Das Amt für Jagd und Fischerei.
5	72	RJV / Art. 29	Sie sind Pächter eines Grundstücks. Dürfen Sie einen Fuchs erlegen, der in ihren Hühnerstall eindringt?		Nein, auf keinen Fall. Dazu braucht es eine spezielle Bewilligung.
					Ja, nach vorgängiger Orientierung der Wildhut. Das erlegte Tier ist umgehend der zuständigen Wildhut zu melden.
					Nein, dies darf nur von den Jagdaufsichtsorganen vorgenommen werden.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
5	73	RJV / Art. 29	Sie sind Pächter eines Grundstückes. Dürfen Sie eine verwilderte Hauskatze erlegen, die in ihr Wohngebäude eindringt?		Nein.
					Ja, nach vorgängiger Orientierung der Wildhut. Das erlegte Tier ist dem zuständigen Wildhüter umgehend zu melden.
					Nein, dies darf nur vom Eigentümer vorgenommen werden.
5	74	RJV / Art. 29	Sie sind Pächter eines Grundstückes. Dürfen Sie einen Dachs einfangen, der in ihr Wohngebäude vordringt?		Nein, auf keinen Fall. Dazu braucht es eine spezielle Bewilligung.
					Ja, nach vorgängiger Orientierung der Wildhut. Das erlegte Tier ist dem zuständigen Wildhüter umgehend zu melden.
					Nein, dies darf nur von den Jagdaufsichtsorganen vorgenommen werden.
5	75	RJV / Art. 29	Dürfen Spatzen eingefangen oder erlegt werden?		Ja, nur wenn dies zum Schutz von Hausgärten oder landwirtschaftlichen Kulturen notwendig ist und dem zuständigen Wildhüter umgehend gemeldet wird.
					Ja, wenn der Erleger ein Jagdpatent gelöst hat.
					Nein.
5	76	RJV / Art. 29	Sie sind Pächter einer Erdbeerkultur. Dürfen Sie Stare erlegen, welche die Kultur beschädigen?		Ja.
					Ja, nur wenn ich ein Jagdpatent gelöst habe.
					Nein.
5	77	RJV / Art. 30	Wer kann für den Abschuss von Dachsen Prämien entrichten?		Der Bund.
					Der Kanton.
					Die Gemeinden.
5	78	RJV / Art. 30	Wer kann für den Abschuss von Mardern Prämien entrichten?		Der Bund.
					Der Kanton.
					Die Gemeinden.
5	79	RJV / Art. 30	Wer regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der Abschussprämien von Füchsen?		Der Bund.
					Der Kanton.
					Die Gemeinden.
5	80	RJV / Art. 31	Dürfen Jagdaufsichtsorgane Fahrzeuge kontrollieren?		Nur im Beisein der Kantonspolizei.
					Ja.
					Nur bei Verdacht von Frevelfällen.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
5	81	RJV / Art. 31	Dürfen Jagdaufsichtsorgane Rucksäcke, Weidtaschen und Transportmittel untersuchen?		Ja.
					Nein.
					Nur im Beisein der Kantonspolizei.
5	82	RJV / Art. 31	Widerrechtlich verwendete Waffen, Jagdgeräte und Hilfsmittel können von den Jagdaufsichtsorganen sichergestellt werden.		Nein, dafür zuständig ist nur die Kantonspolizei.
					Nein, dafür zuständig sind die Gerichte.
					Ja.
5	83	RJV / Art. 32	Was gilt als wildernde Hunde?		Hunde, die sich unbeaufsichtigt in den Wildeinständen herum treiben und Wildspuren aufnehmen, die Wild verfolgen, Wild hetzen oder reissen, gelten als wildernde Hunde.
					Hunde, die sich unbeaufsichtigt im Freien aufhalten, gelten als wildernde Hunde.
					Hunde, die im Wald nicht an der Leine geführt werden, gelten als wildende Hunde.
5	84	RJV / Art. 32	Wer darf Hunde erlegen, die Wild gerissen oder wiederholt gewildert haben?		Es dürfen keine Hunde erlegt werden.
					Jeder Jäger kann solche Hunde erlegen.
					Wildhüter.
5	85	RJV / Art. 33	Bei einem Fehlabschuss müssen Sie den Vermerk "Anzeige" unverzüglich in die Abschussliste eintragen.		Ja.
					Nein.
					Nicht unverzüglich. Dies kann ich noch am Abend in der Hütte machen.
5	86	RJV / Art. 33	Ist bei vorhandenem Zweifel an der Jagdbarkeit der unverzügliche Vermerk "Kontrolle" in der Abschussliste notwendig?		Nein.
					Ja.
					Es genügt, wenn ich das Tier am Abend dem Wildhüter vorweise.
5	87	RJV / Art. 33	Ist bei einem Fehlabschuss der Eintrag "Kontrolle" oder "Selbstanzeige" in der Abschussliste in jedem Falle zu machen?		Ja.
					Wenn zum Beispiel eine Gämsgeiss obligatorisch vorgewiesen werden muss, erübrigt sich der Eintrag.
					Nein.
5	88	RJV / Art. 33	Nachdem ich den Fehlabschuss mit dem Vermerk "Anzeige" in die Abschussliste eingetragen habe, kann ich weiter die Jagd ausüben und am Abend bei der Wildhut Anzeige erstatten.		Ja.
					Nein, die Anzeige ist unverzüglich der Wildhut zu erstatten.
					Wenn das Wild an einem kühlen Ort aufbewahrt werden kann, muss die Anzeige nicht sofort erfolgen.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
5	89	RJV / Art. 33	Nachdem ich einen zweifelhaften Abschuss mit dem Vermerk "Kontrolle" in die Abschussliste eingetragen habe, kann ich weiter die Jagd ausüben und bei Gelegenheit der Wildhut Meldung erstatten.		Nein, die Meldung an die Wildhut hat unverzüglich zu erfolgen.
					Ja.
					Wenn ich den Wildhüter kenne, genügt eine nachträgliche Meldung.
5	90	RJV / Art. 33	Sie haben eine nicht jagdbare Gämsgeiss erlegt. Wie ist das weitere Vorgehen?		Der Abschuss ist sofort mit dem Vermerk "Anzeige" in die Abschussliste einzutragen. Die Meldung an die Wildhut hat zu erfolgen, solange die Gämse noch in frischem Zustand ist.
					Bei Gelegenheit bei der Wildhut Anzeige erstatten.
					Der Abschuss ist sofort mit dem Vermerk "Anzeige" in die Abschussliste einzutragen, das Wild ordnungsgemäss aufzubrechen und die Anzeige unverzüglich der Wildhut zu erstatten.

Thema Nr.6: Verordung über die Erhebung von Ordnungsbussen bei Jagdrechtsübertretungen (OBVJ)

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
6	1	OBJV / Art. 2	Wo werden die Übertretungen von Jagdvorschriften veröffentlicht, die mit einer Ordnungsbusse geahndet werden dürfen?		Im "Bünder Jäger".
					In den jeweils geltenden Jagdbetriebsvorschriften.
					Im kantonalen Jagdgesetz.
6	2	OBJV / Art. 2	Wo wird veröffentlicht, wie hoch eine Ordnungsbusse ist?		In der Regierungsrätlichen Jagdverordnung.
					Im "Bünder Jäger".
					In den jeweils geltenden Jagdbetriebsvorschriften.
6	3	OBJV / Art. 4	Was passiert, wenn eine Jägerin oder ein Jäger das Ordnungsbussenverfahren ablehnt?		Es wird das ordentliche Strafverfahren durchgeführt.
					Die Ordnungsbusse kann nicht abgelehnt werden.
					Die Ordnungsbusse kann in Haft umgewandelt werden.
6	4	OBJV / Art. 7	Wird über die Ordnungsbussen ein Register geführt?		Das Amt für Jagd und Fischerei führt das Ordnungsbussen-Register. Die Daten sind fünf Jahre nach deren Eintrag zu löschen.
					Es wird kein Register geführt.
					Das Ordnungsbussen-Register wird vom Strassenverkehrsamt geführt.

Thema Nr.7: Verordnung über die Wildschadenverhütung und -Vergütung in der Landwirtschaft (VWL)

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
7	1	VWL / Art. 1	Um Wildschäden zu verhindern, muss ein Erdbeerfeld eingezäunt werden. Was muss vorgekehrt werden, um eventuell einen Beitrag zu erhalten?		Grundeigentümer und Pächter haben Beitragsgesuche für das Zäunen von erheblich gefährdeten Intensivkulturen beim Amt für Jagd und Fischerei einzureichen.
					Für das Einzäunen von Intensivkulturen gibt es keine Beiträge.
					Wildtiere können auch hohe Zäune überspringen, somit verhindert das Zäunen keine Wildschäden.
7	2	VWL / Art. 1a	Ein Bauer zäunt seine Intensivkultur mit einem ca. 150 cm hohen Kunststoffgeflecht ein und stellt ein Beitragsgesuch. Der Zaun sollte Hirsch- und Rehwild abhalten. Gibt es Vorschriften, wie die Zäunung zu erfolgen hat?		Der Bauer ist für die Einzäunung selbst verantwortlich.
					Er kann bei der landwirtschaftlichen Schule Plantahof anfragen, wie die Zäunung zu erfolgen hat.
					Wildzäune sind nach Massgabe der Richtlinien des Amtes für Jagd und Fischerei zu erstellen.
7	3	VWL / Art. 6	Ein Landwirt stellt anlässlich der Maisernte Dachsschäden fest. Nach der Ernte hat er Zeit, den Schaden anzumelden. Ist dieses Vorgehen richtig?		Ja, der Schaden kann auch noch nach der Ernte festgestellt werden.
					Dachsschäden in Maisäckern werden nicht vergütet.
					Die Schadenmeldung ist unverzüglich nach Eintritt des geltend gemachten Schadens beim zuständigen Schätzer einzureichen.
7	4	VWL / Art. 11	Auf einer Schafalp wird ein Wolf beobachtet. Gibt es in diesem Fall Vorschriften für das Hüten der Schafe?		Die Regierung erlässt beim Auftreten von Raubtieren die nötigen Weisungen für das Hüten von Nutztieren.
					Es gibt keine diesbezüglichen Vorschriften.
					Die Schafherde muss von der Alp getrieben werden.

Thema Nr.8: Verordnung über die Wildschadenverhütung und -Vergütung im Wald (VWW)

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
8	1	VWW / Art.1	Eine Wildschadensituation im Wald wird auf einer Fläche von mindestens…		… 1'000 Hektaren aufgenommen.
					… 5'000 Hektaren aufgenommen.
					… 20'000 Hektaren aufgenommen.
8	2	VWW / Art. 2	Welche Waldgebiete haben Vorrang für die Beurteilung von Wildschadensituationen?		Nur der Wald im Waldgrenzbereich.
					Mischwald.
					Wald mit besonderer Schutzfunktion.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
8	3	VWW / Art. 3	Für welche Wildschadenverhütungskonzepte gewährt der Kanton Beiträge?		Biotophegemassnahmen.
					Aufforstungen um Wohnsiedlungen.
					Für verursachte Schäden, die durch Forstarbeiten entstanden sind.
8	4	VWW / Art. 4	Auf Grund welchen Reglementes/ welcher Verordnung werden anrechenbare Kosten für Biotophegemassnahmen ermittelt?		Verordnung über Wildschadenverhütung und Wildschadenvergütung im Wald.
					Hegeverordnung.
					Verordnung über Wildschadenverhütung und Wildschadenvergütung in der Landwirtschaft.
8	5	VWW / Art. 10	Wer kann Beitragsgesuche einreichen für Massnahmen zur Begrenzung und Behebung von Wildschäden?		Waldeigentümer.
					Nur Gemeinden.
					Nur Forstämter.
8	6	VWW / Art. 10	Wer befindet über ein Beitragsgesuch zur Behebung und Begrenzung von Wildschäden?		Das Amt für Jagd und Fischerei.
					Das zuständige Departement.
					Die Gemeinden.

Thema Nr.9: Kantonale Jagdprüfungsverordnung (KJPV)

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
9	1	KJPV / Art. 2	Wem obliegt die Aufsicht über die Durchführung der Jagdeignungsprüfungen?		Dem Amt für Jagd- und Fischerei.
					Dem zuständigen Departement.
					Der Regierung.
9	2	KJPV / Art. 4	Wo ist die Hegeleistung für die Jagdeignungsprüfung zu erbringen?		Bei den regionalen Forstorganen.
					Im Zusammenhang mit der Jagdeignungsprüfung ist keine Hegeleistung zu erbringen.
					Bei einer Sektion des Bündner Kantonalen Patentjägerverbandes (BKPJV).
9	3	KJPV / Art. 4	Wie viele Stunden umfasst die Hegeleistung?		20 Stunden.
					30 Stunden.
					50 Stunden.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
9	4	KJPV / Art. 4	Wie viele Hegestunden sind vor der praktischen Waffenhandhabungs- und Schiessprüfung zu leisten?		Mindestens 20 Stunden.
					Mindestens 30 Stunden.
					Mindestens 50 Stunden.
9	5	KJPV / Art. 4	Sind die Jagdprüfungskandidaten verpflichtet, einer Sektion des Bündner Kantonalen Patentjägerverbandes (BKPJV) anzugehören?		Nein.
					Ja.
					Nur, sofern sie nicht im Kanton Graubünden wohnen.
9	6	KJPV / Art. 7	Die Jagdeignungsprüfung umfasst:		a) eine praktische Prüfung Aufbrechen; b) eine theoretische Prüfung Gesetzeskunde.
					a) eine praktische Prüfung Waffenkunde; b) eine theoretische Prüfung Jagdkunde.
					a) eine Waffen- und Schiessprüfung; b) eine theoretische Prüfung Wild und Jagd.
9	7	KJPV / Art. 8	Werden Jagdeignungsprüfungen anderer Kantone anerkannt?		Ja, uneingeschränkt.
					Ja, aber nur jene bestimmter Kantone mit gleichwertigen Prüfungen.
					Nein.
9	8	KJPV / Art. 8	Ist die Anerkennung einer im In- oder Ausland bestandenen Waffen- und Schiessprüfung möglich?		Nein.
					Sofern die Gleichwertigkeit mit der Bündner Prüfung hinsichtlich der theoretischen Waffenprüfung sowie der praktischen Waffenhandhabungs- und Schiessprüfung gegeben ist.
					Ja, in jedem Falle.
9	9	KJPV / Art. 9	Die Waffen- und Schiessprüfung besteht aus …		… einer theoretischen Waffenprüfung und einer praktischen Waffenhandhabungs- und Schiessprüfung.
					… einer theoretischen Prüfung Wild und Jagd und einer praktischen Schiessprüfung.
					… fünf Teilprüfungen.
9	10	KJPV / Art. 11	Wo kann die Regelung für das Schiessen der Jagdeignungsprüfung nachgelesen werden?		In der Kantonalen Jagdprüfungsverordnung (KJPV) / Art. 11.
					In der Kantonalen Hegeverordnung (KHV) / Art. 11.
					Diesbezüglich muss das Amt für Jagd und Fischerei angefragt werden.
9	11	KJPV / Art. 13	Durch wen wird die theoretische Prüfung Wild und Jagd abgenommen?		Durch einen Experten.
					Durch einen Obmann.
					Durch eine Kommission.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
9	12	KJPV / Art. 13	Aus wie vielen Mitgliedern besteht die Kommission bei der theoretischen Jagdprüfung Wild und Jagd?		Aus einem Obmann und vier Experten.
					Aus fünf Experten.
					Aus einem Wildhüter und vier Jagdaufsehern.
9	13	KJPV / Art. 13	Es werden nur Kandidaten zur theoretischen Prüfung Wild und Jagd zugelassen, welche …		… im Anmeldejahr das 17. Altersjahr erfüllt haben.
					… die Waffen- und Schiessprüfung bestanden haben.
					… bereits an der Waffen- und Schiessprüfung teilgenommen haben.
9	14	KJPV / Art. 13	Wo können die Lernziele der theoretischen Jagdeignungsprüfung Wild und Jagd nachgelesen werden?		Die Lernziele werden jedes Jahr vom zuständigen Departement neu herausgegeben.
					In der Kantonalen Jagdprüfungsverordnung (KJPV) / Art. 13.
					Die Lernziele gelten für die geamte Schweiz und sind im Eidgenössischen Jagdgesetz (JSG) festgehalten.
9	15	KJPV / Art. 15	Die theoretische Prüfung Wild und Jagd ist bestanden, wenn der Kandidat …		… in allen Fächern mindestens eine genügende Note erreicht hat.
					… in keinem Fach mit einer Note unter 3 bewertet worden ist.
					… eine genügende Durchschnittsnote erreicht, kein Fach mit einer Note unter 3 bewertet worden ist und in den drei Fächern Wild und Umwelt, Wildkunde sowie Jagdkunde nicht mehr als eine Note unter 4 hat.
9	16	KJPV / Art. 16	Können nicht bestandene Prüfungsfächer bei der Waffen- und Schiessprüfung im gleichen Jahr an einem zweiten Termin wiederholt werden?		Nein.
					Ja.
					Nur, wenn der Kandidat bereits über 50 Hegestunden geleistet hat.
9	17	KJPV / Art. 16	Wann kann eine nicht bestandene theoretische Prüfung Wild und Jagd wiederholt werden?		Im darauffolgenden Jahr.
					Nach einem halben Jahr.
					Die Prüfung kann nicht wiederholt werden.
9	18	KJPV / Art. 17	Wann erhalten Kandidaten das Jagdpatentbüchlein?		Nach einer Probezeit von zwei Jahren.
					Nachdem sie mindestens 50 Hegestunden geleistet haben.
					Nach bestandener Jagdeignungsprüfung.
9	19	KJPV / Art. 18	Können Kandidaten von Jagdeignungsprüfungen ausgeschlossen werden?		Nein.
					Ja.
					Nur, wenn sie bereits verwarnt worden sind.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
9	20	KJPV / Art. 19	Sind Prüfungskandidaten für die Dauer der Prüfung gegen Unfall und Haftpflicht durch den Kanton versichert?		Nein.
					Nur, wenn der Kandidat keine eigene Versicherung hat.
					Ja.

Thema Nr.10: Kantonale Hegeverordung (KHV)

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
10	1	KHV / Art. 1	Das Amt für Jagd und Fischerei verwendet die Hegemittel für…		… die Wiederaufforstung von nicht bestockten Waldwiesen.
					… die Biotophege und Beruhigung der Wildlebensräume.
					… die touristische Nutzung von Wildeinstandsgebieten.
10	2	KHV / Art. 1	Das Amt für Jagd und Fischerei verwendet die Hegemittel für…		… die Förderung der Artenvielfalt.
					… die Fütterung an den Futterstellen mit Silagen.
					… das nicht Bewirtschaften von brachliegenden Wiesen.
10	3	KHV / Art. 1	Das Amt für Jagd und Fischerei verwendet die Hegemittel für…		… die Wiederaufforstung von nicht bestockten Waldwiesen gewähren.
					… die touristische Nutzung von Wildeinstandsgebieten gewähren.
					… die Vogelpflege.
10	4	KHV / Art. 2	Der Kanton kann kantonalen Organisationen Beiträge für …		… die Aus- und Weiterbildung der Wildhüter, Jagd- und Fischereiaufseher gewähren.
					… die Organisation und Durchführung von Hegetagen gewähren.
					… die Aus- und Weiterbildung der Jagdkommission gewähren.
10	5	KHV / Art. 2	Der Kanton kann kantonalen Organisationen Beiträge für …		… die Wiederaufforstung von nicht bestockten Waldwiesen gewähren.
					… die touristische Nutzung von Wildeinstandsgebieten gewähren.
					… die Umsetzung der in den Hegekonzepten aufgeführten Massnahmen gewähren.
10	6	KHV / Art. 3	Die kantonalen Organisationen haben für jede beitragsberechtigte Hegemassnahme dem Amt für Jagd und Fischerei ein Gesuch bis….		… zum 30. November einzureichen.
					… zum 1. Oktober einzureichen.
					… zum 30. Juli einzureichen.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
10	7	KHV / Art. 5	Die Abrechnungen sind im Jahr der Beitragszusicherung bis spätestens am …		… 1. Oktober dem Amt für Jagd und Fischerei zuzustellen.
					… 30. Juli dem Amt für Jagd und Fischerei zuzustellen.
					… 30. November dem Amt für Jagd und Fischerei zuzustellen.
10	8	KHV / Art. 5	Die Abrechnungen sind im Jahr der Beitragszusicherung bis spätestens am …		… 30. November dem Bündner Kantonalen Patentjäger Verband (BKPJV) zuzustellen.
					… 30. November dem Amt für Jagd und Fischerei zuzustellen.
					… 30. November dem Amt für Natur und Umwelt zuzustellen.
10	9	KHV / Art. 6	Welche Massnahmen sind auf Grund der erarbeiteten Hegekonzepte beitragsberechtigt?		Sicherung, Beruhigung, Pflege, Gestaltung und Unterhalt wichtiger Lebensräume für Wild und Vögel.
					Das Düngen von Waldwiesen.
					Das Entfernen und Abbrennen von Hecken.
10	10	KHV / Art. 6	Welche Massnahmen sind auf Grund der erarbeiteten Hegekonzepte beitragsberechtigt?		Förderung der Beweidung aller Weidegebiete durch Ziegen und Schafe.
					Freihaltung brachliegender Wiesen.
					Das Verbrennen von anfallendem Astmaterial in Holzschlägen.
10	11	KHV / Art. 7	An welche Kosten entrichtet der Kanton Beiträge für Hegemassnahmen?		An den Ausflugstag der Jägersektionen.
					Für den Einsatz von Maschinen und für die Verwendung von Werkzeugen.
					An die Pokale der Jagdschiessen.
10	12	KHV / Art. 7	Wer legt die Beitragssätze für brachliegende Wiesen fest?		Der Bündner kantonale Patentjägerverband (BKPJV).
					Die Gemeinden.
					Das Amt für Jagd und Fischerei.
10	13	KHV / Art. 8	Das Amt für Jagd und Fischerei kann in ausserordentlichen Notsituationen für das Wild ...		… das Betreten von Einstandsgebieten untersagen.
					… geeignete Massnahen anordnen um das Wild zusätzlich zu Stören.
					… Abschüsse organisieren.
10	14	KHV / Art. 9	Für das Verbot der Wildfütterung gelten die Artikel des …		… kantonalen Waldgesetzes
					… kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes.
					… kantonalen Jagdgesetzes.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
10	15	KHV / Art. 10	Kann man eine Salzlecke anlegen wo man will?		Ja, überall.
					Nein, nur mit Zustimmung des Wildhüters.
					Ja, ausser in Wildschutzgebieten.

Thema Nr.11: Kantonale Steinwildverordung (KStV)

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
11	1	KStV / Art. 1	Wie bezeichnet man die Gebietseinteilung der Steinwildbestände im Kanton?		Steinwildareale.
					Steinwildkolonien.
					Steinwildtestgebiete.
11	2	KStV / Art. 1	Wer kann Steinwild einfangen und umsiedeln?		Die Gemeinde.
					Das Amt für Jagd und Fischerei.
					Die Jägersektionen.
11	3	KStV / Art. 2	Wem unterbreitet das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität die Steinwildabschusspläne?		Dem Bund.
					Dem Amt für Natur und Umwelt.
					Dem Tierschutzverein.
11	4	KStV / Art. 3	Kann die Regierung Steinwild verkaufen oder verschenken?		Dafür braucht es eine Volksabstimmung.
					Nein.
					Ja.
11	5	KStV / Art. 4	Werden für die Ausübung der Steinwildjagd Patentgebühren erhoben?		Ja.
					Nein.
					Die Steinwildjagd kann mit dem gelösten Bündner Hochjagdpatent ausgeübt werden.
11	6	KStV / Art. 4	Sind die Abschussgebühren für erlegtes Steinwild im Bezug auf Geschlecht und Altersklassen alle gleich?		Ja.
					Nein.
					Abschussgebühren werden nur für widerrechtlich erlegtes Steinwild erhoben.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
11	7	KStV / Art. 5	Durch wen erfolgt die Ausschreibung der Steinwildjagd im Kantonsamtsblatt?		Durch das Amt für Jagd und Fischerei.
					Durch das Departement.
					Durch die Regierung.
11	8	KStV / Art. 6	Was hat der Jäger bei der Anmeldung zur Steinwildjagd vorzuweisen?		Die Jagdwaffe.
					Die Bestätigung, dass man im Kanton Wohnsitz hat.
					Das Jagdpatentbüchlein.
11	9	KStV / Art. 6	Berechtigt zur Anmeldung für die reguläre Steinwildjagd sind Jäger, …		… die mindestens 10 Jahre die Bündner Hochjagd ausgeübt haben.
					… die mindestens 5 Jahre die Bündner Hochjagd ausgeübt haben.
					… welche die Jagdprüfung bestanden haben.
11	10	KStV / Art. 6	Die erneute Anmeldung für die reguläre Steinwildjagd setzt voraus, dass ...		… seit Ausübung der letzten Steinwildjagd wiederum während mindestens 5 Jahren die Bündner Hochjagd ausgeübt wurde.
					… in den vorausgegangenen ausgeübten Steinwildjagden keine Fehlabschüsse getätigt wurden.
					… der Jäger das Alter von 50 Jahren erfüllt hat.
11	11	KStV / Art. 7	Die Anzahl der zur Teilnahme an der Steinwildjagd berechtigten Jägerinnen und Jäger richtet sich …		… nach der Anzahl über 40-jährigen Jäger im Kanton.
					… nach der Anzahl des jährlich zu erlegenden Steinwildes.
					… nach der Anzahl der angemeldeter Jäger.
11	12	KStV / Art. 9	Muss die gesetzliche Haftpflichtversicherung beim Lösen des Steinwildjagdpatentes vorgewiesen werden?		Ja.
					Nein.
					Nur ausserkantonale Jäger müssen die Haftpflichtversicherung lösen.
11	13	KStV / Art. 9	Muss die zur Ausübung der Steinwildjagd verwendete Hochjagdwaffe persönlich eingeschossen sein?		Die Waffen müssen nur für die Hoch- und Niederjagd eingeschossen sein.
					Nein.
					Ja.
11	14	KStV / Art. 9	Braucht es für die Steinwildjagd das Formular mit der persönlich unterzeichneten Bestätigung, dass keine Verweigerungsgründe gem. Art. 7 des KJG vorliegen?		Ja.
					Dies braucht es nur für die Hochjagd.
					Dies braucht es nur für die Pass- und Fallenjagd.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
11	15	KStV / Art. 11	Welche Voraussetzung ist zu erfüllen, dass ein für die Steinwildjagd ausgeloster Jäger an dieser Jagd teilnehmen kann?		Besuch des Einführungskurses.
					Bestätigung geleisteter Hegestunden.
					Bestätigung von der Regierung.
11	16	KStV / Art. 12	In welcher Zeit findet die Steinwildjagd statt?		Im Oktober.
					Vom 1. Oktober bis am 15. November.
					Im November.
11	17	KStV / Art. 13	Warum werden jedem Steinwildjäger eine nicht säugende Steingeiss und ein Bock zugeteilt?		Damit der Bockanteil in den Steinwildbeständen zunimmt.
					Damit der Geissanteil in den Steinwildbeständen zunimmt.
					Um die natürliche Geschlechterstruktur zu erhalten.
11	18	KStV / Art. 13	Warum erfolgt der Abschuss der Steinböcke in verschiedenen Altersklassen?		Um die natürliche Altersstruktur zu erhalten.
					Damit der Geissanteil in den Steinwildbeständen zunimmt.
					Damit der Bockanteil in den Steinwildbeständen zunimmt.

Thema Nr.12: Kantonale Jagdhundeverordnung (JHV)

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
12	1	JHV / Art. 1	Jagdhunde dürfen verwendet werden für …		… die Hochjagd.
					… die Nachsuche auf angeschweisstes Wild.
					… die Passjagd.
12	2	JHV / Art. 1	Jagdhunde dürfen verwendet werden für …		… die Hochjagd.
					… die Nieder- und Wasserwildjagd.
					… die Passjagd.
12	3	JVH / Art. 1	Dürfen Schweisshunde auf die Hoch-, Steinwild und Sonderjagd mitgenommen werden?		Ja, nur wenn das Jagdpatent gelöst wurde.
					Ja, sofern der Hundeführer mit dem Hund die Gehorsamsprüfung bestanden und ihm das Amt für Jagd und Fischerei für das betreffende Jahr eine Bewilligung erteilt hat.
					Nein.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
12	4	JHV / Art. 1	Wie haben Sie sich als Hundeführer auf der Hochjagd zu verhalten?		Ich darf nicht in der Gruppe jagen.
					Ich darf mich nur als Treiber betätigen.
					Ich darf mich nicht als Treiber betätigen.
12	5	JHV / Art. 2	Wer führt die Gehorsamsprüfung für Ihren Hund durch?		Das Amt für Jagd- und Fischerei.
					Der Niederlaufhunde-Club.
					Der Bündner Schweisshunde-Club.
12	6	JHV / Art. 10	Wenn die Gehorsamsprüfung bestanden ist, erhält der Hundeführer vom Amt für Jagd und Fischerei einen entsprechenden Ausweis. Wie lange ist dieser gültig?		Er ist unbefristet gültig.
					Er ist für ein Jahr gültig.
					Er ist für vier Jahre gültig.
12	7	JHV / Art. 3	Wem obliegt die Aufsicht über die Ausbildung und die vom BSC (Bündner Schweisshunde Club) durchgeführten Prüfungen?		Der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft.
					Dem Amt für Jagd und Fischerei.
					Dem Bund.
12	8	JHV / Art. 3	In welchem Fall kann das Amt für Jagd und Fischerei nötigenfalls die Verwendung von Jagdhunden verbieten?		Wenn begründete Zweifel an der Eignung von Jagdhunden bestehen.
					Wenn ich auf der Hochjagd einen Fehlabschuss getätigt habe.
					Wenn ich mich nicht zur Sonderjagd anmelde.
12	9	JHV / Art. 1a	Die Durchführung von Jagdhunde-Leistungsprüfungen im Feld ist nur gestattet mit Bewilligung...		... des Amtes für Jagd und Fischerei.
					... des Bundes.
					… der Regierung.
12	10	JHV / Art. 6	Wer erteilt die Bewilligung zur Verwendung von Schweisshunden zur Nachsuche?		Der Bündner Schweisshunde-Club.
					Das Amt für Jagd und Fischerei.
					Der Niederlaufhunde-Club.
12	11	JHV / Art. 7	Welche der aufgeführten Voraussetzungen ist unter anderen erforderlich, damit dem Hundeführer die Bewilligung zur Verwendung von Schweisshunden zur Nachsuche erteilt wird?		Eine erfolgreich bestandene Ausbildung gemäss Reglement des Niederlaufhunde-Clubs.
					Der Hund muss im Kanton Graubünden auf Schweiss geprüft sein.
					Der Hund muss gesamtschweizerisch auf Schweiss geprüft sein.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
12	12	JHV / Art. 7	Welche der aufgeführten Voraussetzungen ist unter anderen erforderlich, damit dem Hundeführer die Bewilligung zur Verwendung von Schweisshunden zur Nachsuche erteilt wird?		Der Jäger muss im Kanton Graubünden zum Bezug des Jagdpatents berechtigt sein.
					Der Jäger ist in einem Revierkanton zum Bezug des Jagdpatentes berechtigt.
					Der Jäger muss im Kanton Graubünden das Hochjagdpatent gelöst haben.
12	13	JHV / Art. 7	Welche der aufgeführten Voraussetzungen ist unter anderen erforderlich, damit dem Hundeführer die Bewilligung zur Verwendung von Schweisshunden zur Nachsuche erteilt wird?		Eine erfolgreich bestandene Ausbildung gemäss Reglement des Niederlaufhunde-Clubs.
					Der Hund muss gesamtschweizerisch geprüft sein.
					Der Hundeführer muss sich für Nachsuchen Dritter (anderer Jäger) zur Verfügung stellen.
12	14	JHV / Art. 7	Muss der Hundeführer das Jagdpatent lösen, damit er auf der Nachsuche den Fangschuss geben kann?		Ja.
					Nein, wenn er kein Patent löst, kann ihm das Amt für Jagd und Fischerei für die Nachsuche die Benützung seiner im Jagdpatentbüchlein eingetragenen Waffen gestatten.
					Nein, dies kann er ohne weitere Voraussetzungen tun.
12	15	JHV / Art. 8	Kann dem Hundeführer die Bewilligung zur Verwendung von Schweisshunden zur Nachsuche entzogen werden?		Nein. Er erfüllt damit eine gesetzliche Pflicht, die ihm nicht entzogen werden kann.
					Nein, die Bewilligung ist unbefristet gültig und kann daher nicht entzogen werden.
					Ja, wenn der Hundeführer Widerhandlungen gegen die Jagd- oder Tierschutzgesetzgebung begeht.
12	16	JHV / Art. 10	Wenn die Schweissprüfung bestanden ist, erhält der Hundeführer vom Amt für Jagd und Fischerei einen entsprechenden Ausweis. Wie lange ist dieser gültig?		Er ist unbefristet gültig.
					Er ist 1 Jahr gültig.
					Er ist 4 Jahre gültig.
12	17	JHV / Art. 12	Wer leitet bei Nachsuchen den Einsatz?		Der fehlbare Jäger.
					Der Schweisshundeführer.
					Der Wildhüter.
12	18	JHV / Art. 12	Ein Jäger fordert einen Schweisshund an. Darf er das Motorfahrzeug zum Abholen des Hundeführers verwenden?		Ja.
					Ja, nur wenn der Wildhüter zugestimmt hat.
					Nein.
12	19	JHV / Art. 12	Ein Jäger ihrer Jagdgruppe fordert einen Schweisshund an. Dürfen Sie das Motorfahrzeug zum Abholen des Hundeführers verwenden?		Ja.
					Ja, nur wenn die Zustimmung des Wildhüters vorliegt.
					Nein.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
12	20	JHV / Art. 12	Dürfen Funk und Mobiltelefon für die Organisation einer Nachsuche verwendet werden?		Nein.
					Nur wenn ein Jagdaufsichtsorgan dabei ist.
					Ja.
12	21	JHV / Art. 12	Welche Tiere dürfen auf der Nachsuche erlegt werden?		Alle jagdbaren.
					Nur das angeschweisste Tier.
					Keines.
12	22	JHV / Art. 12	Darf in Wildschutzgebieten eine Nachsuche erfolgen?		Auf keinen Fall. Wildschutzgebiete sind tabu.
					Nur in Begleitung oder mit vorgängiger Zustimmung eines Wildhüters.
					Auf jeden Fall. Es sind keine weiteren Massnahmen erforderlich.
12	23	JHV / Art. 14	Dürfen Sie auf der Niederjagd einen Jagdhund verwenden?		Auf jeden Fall.
					Nein.
					Nur, wenn ich eine Bewilligung für die Verwendung des Jagdhundes gelöst habe.
12	24	JHV / Art. 14	Dürfen Sie für die Wasserwildjagd einen Jagdhund verwenden?		Auf jeden Fall.
					Nein.
					Nur, wenn ich eine Bewilligung gelöst habe und der Hund die Prüfung für die Wasserwildjagd bestanden hat.
12	25	JHV / Art. 14	Sie lösen für die Verwendung Ihres Jagdhundes zur Ausübung der Niederjagd eine Bewilligung. Sie haben einen Unfall und können nicht auf die Jagd. Darf Ihr Jagdkollege mit ihrer Bewilligung den Hund für die Niederjagd verwenden?		Ja, auf jeden Fall. Ich habe doch eine Bewilligung gelöst.
					Ja, wenn er Erfahrung mit Jagdhunden hat.
					Nein, die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar. Er muss selbst eine Bewilligung für den Hund lösen.
12	26	JHV / Art. 14	Wie lange ist die Bewilligung zur Verwendung von Niederjagdhunden gültig?		Für 1 Jahr.
					Für eine gesamte Dauer der Niederjagd. Die Tage einer angebrochenen Niederjagd kann ich im nächsten Jahr noch beziehen.
					Für die Dauer der im gleichen Jahr stattfindenden Niederjagd.
12	27	JHV / Art. 15	Müssen Sie für das Verwenden Ihres Jagdhundes auf der Niederjagd das Niederjagdpatent lösen?		Nein, es genügt, wenn ich die Bewilligung für die Verwendung des Jagdhundes gelöst habe.
					Ja, das Lösen des Niederjagdpatentes ist Voraussetzung für die Verwendung des Jagdhundes.
					Nein, wenn ich das Hochjagdpatent im gleichen Jahr gelöst habe, brauche ich kein Niederjagdpatent.

Thema Nr.	Frage Nr.	Gesetz / Artikel	Fragen	Kontroll-Kasten	Antwort - Auswahl
12	28	JHV / Art. 15	Müssen Sie mit Ihrem Hund eine besondere Prüfung ablegen, damit Sie ihn bei der Ausübung der Wasserwildjagd einsetzen können?		Ja, wenn ich die Jagd auf Wasserwild ausüben will, muss ich mit dem Hund die im Kanton Graubünden durchgeführte Prüfung auf Wasserwild bestehen.
					Ja, die Schweisshundeprüfung.
					Ja, die Gehorsamsprüfung.
12	29	JHV / Art. 15	Braucht es für den Einsatz eines Hundes auf der Niederjagd (ohne Wasserwildjagd) eine Prüfung?		Ja, die Laufhundeprüfung.
					Nein.
					Ja, die Gehorsamsprüfung.
12	30	JHV / Art. 16	Mit wievielen Jagdhunden dürfen Sie die Nieder- oder Wasserwildjagd ausüben?		Gleichzeitig nicht mit mehr als zwei Hunden.
					Mit vier Hunden.
					Höchstens mit einem Hund.
12	31	JHV / Art. 17	Wer führt die Hundeprüfungen für die Wasserwildjagd durch?		Der Bündner Schweisshunde-Club.
					Das Amt für Jagd und Fischerei.
					Der Niederlaufhunde-Club.
12	32	JHV / Art. 17	Nach bestandener Prüfung für die Wasserwildjagd erhält der Hundeführer einen entsprechenden Ausweis. Wie lange ist dieser gültig?		1 Jahr.
					4 Jahre.
					Er ist unbefristet gültig.
12	33	JHV / Art. 17	Zur Prüfung für die Wasserwildjagd werden nur diejenigen Hundeführer zugelassen, die im Kanton Graubünden jagdberechtigt sind. Trifft diese Aussage zu?		Ja.
					Nein, es werden auch sämtliche ausserkantonale Jagdberechtigte zugelassen.
					Nein, es werden auch Jagdberechtigte aus Revierkantonen zugelassen.
12	34	JHV / Art. 5	Dürfen Schweisshundeführer während der Hochjagd ein Motorfahrzeug im Jagdgebiet parkieren?		Ja, Schweisshundeführer dürfen jederzeit ein Motorfahrzeug benützen und somit auch im Jagdgebiet Parkieren.
					Nein, es gibt hier keine Ausnahmen.
					Das Amt kann Schweisshundeführern während der Hochjagd eine Bewilligung zum Parkieren eines Motorfahrzeuges im Jagdgebiet erteilen.

Antwortschlüssel Gesetzeskunde

Thema Nr.	Frage Nr.	richtig
1	1	**b**
1	2	**a**
1	3	**c**
1	4	**b**
1	5	**a**
1	6	**c**
1	7	**a**
1	8	**b**
1	9	**b**
1	10	**c**
1	11	**a**
1	12	**b**
1	13	**a**
1	14	**c**
1	15	**a**
1	16	**c**
1	17	**b**
1	18	**a**
1	19	**b**
1	20	**c**
1	21	**b**
1	22	**a**
1	23	**b**
1	24	**a**
1	25	**c**
1	26	**b**
1	27	**b**
1	28	**c**
1	29	**a**
1	30	**b**
1	31	**c**
1	32	**a**
1	33	**c**
1	34	**b**
1	35	**c**
1	36	**b**
1	37	**a**
1	38	**c**
1	39	**b**
1	40	**c**
1	41	**b**
1	42	**b**
2	1	**b**
2	2	**b**
2	3	**c**
2	4	**a**
2	5	**b**
2	6	**c**
2	7	**a**
2	8	**b**
2	9	**a**
2	10	**b**
2	11	**c**
2	12	**b**

Thema Nr.	Frage Nr.	richtig
2	13	**a**
2	14	**b**
2	15	**a**
2	16	**b**
2	17	**b**
2	18	**c**
3	1	**b**
3	2	**b**
3	3	**c**
3	4	**c**
3	5	**c**
3	6	**c**
3	7	**a**
3	8	**c**
3	9	**a**
3	10	**a**
3	11	**a**
3	12	**b**
3	13	**c**
3	14	**b**
3	15	**a**
3	16	**c**
3	17	**b**
3	18	**c**
3	19	**a**
3	20	**b**
3	21	**b**
3	22	**b**
3	23	**c**
3	24	**c**
3	25	**c**
3	26	**b**
3	27	**b**
3	28	**b**
3	29	**b**
3	30	**b**
3	31	**a**
3	32	**c**
3	33	**a**
3	34	**b**
3	35	**c**
3	36	**a**
3	37	**c**
3	38	**b**
3	39	**a**
3	40	**c**
3	41	**c**
3	42	**c**
3	43	**b**
3	44	**a**
3	45	**b**
3	46	**c**
3	47	**a**
3	48	**a**

Thema Nr.	Frage Nr.	richtig
3	49	**b**
3	50	**c**
3	51	**c**
3	52	**b**
3	53	**b**
3	54	**b**
3	55	**a**
3	56	**b**
3	57	**c**
3	58	**c**
3	59	**c**
3	60	**a**
3	61	**b**
3	62	**b**
3	63	**b**
3	64	**a**
3	65	**c**
3	66	**b**
3	67	**a**
3	68	**c**
3	69	**a**
3	70	**b**
3	71	**c**
3	72	**b**
3	73	**c**
3	74	**b**
3	75	**a**
3	76	**a**
3	77	**b**
3	78	**a**
3	79	**c**
3	80	**b**
3	81	**b**
4	1	**a**
4	2	**b**
4	3	**b**
4	4	**a**
4	5	**a**
4	6	**c**
4	7	**c**
4	8	**a**
4	9	**a**
4	10	**c**
4	11	**c**
4	12	**a**
4	13	**b**
4	14	**c**
4	15	**a**
4	16	**b**
4	17	**c**
4	18	**c**
4	19	**b**
4	20	**a**
4	21	**c**

Thema Nr.	Frage Nr.	richtig
4	22	**b**
4	23	**b**
4	24	**b**
4	25	**a**
4	26	**c**
4	27	**c**
4	28	**a**
4	29	**a**
4	30	**b**
4	31	**a**
4	32	**b**
4	33	**a**
4	34	**c**
4	35	**b**
4	36	**a**
4	37	**c**
4	38	**b**
4	39	**a**
4	40	**b**
4	41	**a**
4	42	**c**
5	1	**a**
5	2	**b**
5	3	**c**
5	4	**a**
5	5	**c**
5	6	**b**
5	7	**a**
5	8	**a**
5	9	**b**
5	10	**b**
5	11	**b**
5	12	**b**
5	13	**b**
5	14	**a**
5	15	**c**
5	16	**b**
5	17	**a**
5	18	**b**
5	19	**a**
5	20	**b**
5	21	**c**
5	22	**b**
5	23	**a**
5	24	**c**
5	25	**a**
5	26	**b**
5	27	**b**
5	28	**a**
5	29	**c**
5	30	**a**
5	31	**c**
5	32	**a**
5	33	**c**

Thema Nr.	Frage Nr.	richtig
5	34	**b**
5	35	**c**
5	36	**b**
5	37	**a**
5	38	**b**
5	39	**a**
5	40	**b**
5	41	**c**
5	42	**a**
5	43	**b**
5	44	**c**
5	45	**a**
5	46	**a**
5	47	**b**
5	48	**a**
5	49	**a**
5	50	**a**
5	51	**a**
5	52	**b**
5	53	**b**
5	54	**c**
5	55	**c**
5	56	**b**
5	57	**c**
5	58	**b**
5	59	**b**
5	60	**b**
5	61	**b**
5	62	**c**
5	63	**a**
5	64	**a**
5	65	**a**
5	66	**b**
5	67	**a**
5	68	**b**
5	69	**c**
5	70	**b**
5	71	**c**
5	72	**b**
5	73	**a**
5	74	**b**
5	75	**c**
5	76	**a**
5	77	**c**
5	78	**c**
5	79	**c**
5	80	**b**
5	81	**a**
5	82	**c**
5	83	**a**
5	84	**c**
5	85	**a**
5	86	**b**
5	87	**a**

Thema Nr.	Frage Nr.	richtig
5	88	**b**
5	89	**a**
5	90	**c**
6	1	**b**
6	2	**c**
6	3	**a**
6	4	**a**
7	1	**a**
7	2	**c**
7	3	**c**
7	4	**a**
8	1	**b**
8	2	**c**
8	3	**a**
8	4	**b**
8	5	**a**
8	6	**b**
9	1	**a**
9	2	**c**
9	3	**c**
9	4	**b**
9	5	**a**
9	6	**c**
9	7	**c**
9	8	**b**
9	9	**a**
9	10	**a**
9	11	**c**
9	12	**a**
9	13	**c**
9	14	**b**
9	15	**c**
9	16	**b**
9	17	**a**
9	18	**c**
9	19	**b**
9	20	**c**
10	1	**b**
10	2	**a**
10	3	**c**
10	4	**b**
10	5	**c**
10	6	**a**
10	7	**c**
10	8	**b**
10	9	**a**
10	10	**b**
10	11	**b**
10	12	**c**
10	13	**a**
10	14	**c**
10	15	**b**
11	1	**b**
11	2	**b**

Thema Nr.	Frage Nr.	richtig
11	3	**a**
11	4	**c**
11	5	**a**
11	6	**b**
11	7	**a**
11	8	**c**
11	9	**b**
11	10	**a**
11	11	**b**
11	12	**a**
11	13	**c**
11	14	**a**
11	15	**a**
11	16	**b**
11	17	**c**
11	18	**a**
12	1	**b**
12	2	**b**
12	3	**b**
12	4	**c**
12	5	**c**
12	6	**c**
12	7	**b**
12	8	**a**
12	9	**a**
12	10	**b**
12	11	**b**
12	12	**a**
12	13	**c**
12	14	**b**
12	15	**c**
12	16	**c**
12	17	**b**
12	18	**a**
12	19	**a**
12	20	**c**
12	21	**b**
12	22	**b**
12	23	**c**
12	24	**c**
12	25	**c**
12	26	**c**
12	27	**b**
12	28	**a**
12	29	**b**
12	30	**a**
12	31	**b**
12	32	**c**
12	33	**a**
12	34	**c**